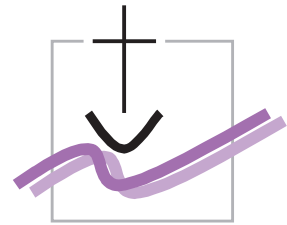


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3

Greifswald, den 24. Februar 2012

2011

Inhalt

0. Hans-Jürgen.Benedict, Die Ausgegrenzten. Wie die Gesellschaft sich mit der sozialen Spaltung und Massenarmut abfindet, Kirche und Diakonie das aber nicht dürfen 103
- A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen 111
- Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 11. bis 13. November 2011
- 1.1 Wahlen/Bestellungen
 - 1.1.1 Wahl Propstwahlausschuss
 - 1.1.2 Wahl einer Vertreterin in den Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - 1.2 Finanzen
 - 1.2.1 Finanzsatzung
 - 1.3 Berichte 114
 - 1.3.1 Bericht des Bischofs
 - 1.3.2 Bericht der Kirchenleitung
 - 1.3.3 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz
 - 1.3.4 Berichte EKD und UEK
 - 1.3.5 Bericht Armut und Arbeitslosigkeit 115
 - 1.3.6 Bericht Telefonseelsorge
 - 1.4 Kirchliche Gesetze/Ordnungen
 - 1.4.1 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG. MP) vom 13. November 2011
 - 1.4.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2011 119
 - 1.4.3 Verordnung zum Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 121
 - 1.4.4 Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011
 - 1.4.5 Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Kirchenkreissynodalwahlgesetz Pommern – KK-SYNWahlG Pommern) vom 13. November 2011 127
 - 1.4.6 Kirchengesetz über die Besetzung des pröpstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (Pröpstebesetzungsgesetz – PropstBG) vom 13. November 2011 134
 - 1.4.7 Evangelisches Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Satzung vom 13. November 2011 135
 - 1.5 Sonstiges 137
 - 1.5.1 Psychosoziales Zentrum
 - 1.5.2 Zentrum für Mission und Ökumene
 - 1.5.3 Partnerschaftsvertrag Växjö Stift
 - 1.5.4 Partnerschaftsvertrag Tansania 138
- Nr. 2) Vorruhestandsgesetz
- Nr. 3) Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO) vom 17. Dezember 2011
- Nr. 4) 11. gesetzesvertretende Verordnung zu Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts 140
- Nr. 5) Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) vom 7. Juli 2011 141
- Nr. 6) Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 5/11 bis 9/11 vom 26. Januar 2011, 7. März 2011 und 27. April 2011 145
- Nr. 7) Kollektenplan 2012 151
- Nr. 8) Besoldungstabellen 01. Januar 2011 153
- Nr. 9) Besoldungstabellen 01. August 2011 156

Nr. 10) Besoldungstabellen ab 1. Januar 2012	158	Nr. 20) Beschluss der UEK zur Kirchengemeinschaft mit der UCC	
Nr. 11) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Retzin	163	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	172
Nr. 12) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverband)		C. Personalmeldungen	
Nr. 13) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen	164	D. Freie Stellen	173
Nr. 14) Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen	165	E. Weitere Hinweise	176
Nr. 15) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Katzow	166	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	177
Nr. 16) Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow			
Nr. 17) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Auferstehungsgemeinde Stralsund und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Auferstehungsgemeinde Stralsund und Luther-gemeinde Stralsund zur Evangelischen Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund des Kirchenkreises Stralsund	168		
Nr. 18) Unterstützervereinbarung, Greifswalder Bach-woche			
Nr. 19) Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Star-kow und Velgast	171		

0. Hans-Jürgen.Benedict: Die Ausgegrenzten

Wie die Gesellschaft sich mit der sozialen Spaltung und Massenarmut abfindet, Kirche und Diakonie das aber nicht dürfen¹

1. Ein Buch, die Option für die Armen und der soziale Rechtsstaat

Anfang des Jahres ist ein dickes Buch von über 700 Seiten Umfang erschienen: *Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung. Theologische Grundlagen und praktische Ansätze für Diakonie und Gemeinde.*² Ein Buch, dick und schwer wie Ziegelstein. In acht großen Kapiteln analysieren und diskutieren über 40 Autoren, zu denen auch meine Wenigkeit gehört, alle Fragen zu Armut und Ausgrenzung – von den exegetisch-historischen Grundlagen über theologisch-systematische und praktisch-theologische Ansätze, Kirche der Armen, sozialwissenschaftliche Zugänge, sozialpolitische Perspektiven bis hin zu Armut und Bildung sowie den Praxisfeldern der Armut.

Wie ein Cantus firmus zieht sich durch viele Beiträge dieses großen Sammelwerks der biblisch-theologische Bezug auf die Option Gottes für die Armen. Gott ergreift Partei für die Unterdrückten (Ex 3,7). „Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein.“ (Dt 15,4) Gleich zu Beginn wird eine wichtige Passage aus der EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ zitiert: „Die Hinnahme von unfreiwilliger Armut in der Gesellschaft stellt ein individuelles wie gesellschaftliches Versagen vor Gottes Angesicht und seinen Geboten dar. Unsere Gesellschaft verfügt über ein in der Geschichte noch nie dagewesenes Ausmaß an Ressourcen; deswegen gibt es keine Entschuldigung, unzureichende Teilhabe und Armut nicht entschieden überwinden zu wollen.“³ Und dann heißt es weiter: „Seit Jesus Christus gehört es zur Kernaufgabe der Kirchen, sich gegen Armut und Ausgrenzung zu engagieren. Der wesentliche Beitrag des Christentums zur Kultur des Abendlandes ist die Erhebung der Niedrigen“, wie sie im Magnificat formuliert ist.⁴ Das klingt mir etwas zu vollmundig und stimmt so formuliert auch nicht ganz – Kernaufgabe war doch die Verkündigung des Evangeliums, zu deren praktischer Seite die Armenfürsorge gehörte, die denn auch ein Mittel seiner Ausbreitung war. Aber dies große Sammelwerk verdient allen Respekt. Es ist geschrieben von Professoren, Diakoniedirektoren und leitenden Pfarrern, die sich alle professionell und anwaltlich mit der Armutsfrage beschäftigen (denn sie selbst gehören einer gutsituierten Mittelschicht an), auch einige Praktiker von der unteren und mittleren Leitungsebene sind dabei. Der Band zeigt, wie wachsam und sensibel Kirche und Diakonie in der Armutsfrage inzwischen

sind. Das finde ich gut, und doch muss ich etwas Wasser in den Wein des Lobes gießen.

Oft wird in den Artikeln nicht berücksichtigt, dass die guten sozial-ethischen Forderungen der Bibel in einer völlig anderen gesellschaftlichen Situation entstanden sind, der einer agrarischen Mangelgesellschaft, in der es keinen Rechtsanspruch auf Hilfe gab und die Armen tatsächlich auf die Barmherzigkeit ihrer Mitmenschen angewiesen waren. Deswegen die häufigen Ermahnungen zur Nächsten- und Fremdenliebe, die ständigen Appelle, die Armen, Fremdlinge, die Witwen und Waisen zu schützen, die Tagelöhner am gleichen Tage zu entlohnen usw. Es wird so oft angemahnt, weil es eben nicht selbstverständliche Praxis war.

Wir dürfen nicht vergessen: Das Sozialrecht im alten Israel war kein positives Recht, sondern ein Erbarmensrecht, genauer sogar nur ein Erbarmensappell, dessen Sanktion darin bestand, den sozialen Unterdrückern Gottes Zorn anzudrohen. (Ex 22,21ff) In einem ersten „Sozialgesetz“, dem Bundesbuch, werden die Armen, die Witwen und Waisen und die Fremdlinge unter den Schutz Gottes gestellt. Ein Existenzminimum wird angemahnt. (Ex 22,25f) Es dauert aber noch ein Jahrhundert, bis in Israel die Randgruppen strukturell geschützt werden. Durch die Einrichtung einer Sozialsteuer (statt Abgabe an König und Tempel) und durch ein Schuldenerlassjahr sollten durch Missernten und feudale Tribute erzwungene soziale Verwerfungen wieder rückgängig gemacht werden. (Dt 14,22ff;15,1ff) Das Recht diente also, damals durchaus fortschrittlich, dazu, die Wirtschaft zu regulieren, die keineswegs eigengesetzlich gesehen wurde und dazu, die rechtlos Gemachten wieder mit Rechten zu versehen. Das ist der Sinn der Barmherzigkeit, die auf Gerechtigkeit zielt.

Ob der Schuldenerlass im 7. Jahr in Israel gängige Praxis war, ist nicht direkt belegt. Allerdings deutet die Mahnung in Dt 15,9, dem armen Bruder auch vor dem 7. Jahr noch zu leihen, darauf hin. Man kann den Gedanken der Entschuldung als „Recht auf einen Neuanfang“ (Ebach) interpretieren. Schulden sind sowohl konkret materiell als auch psychologisch-spirituell. Verschuldung führt zur Schuldknechtschaft, zu Hunger, Elend und Armut wie zu Schuldgefühlen, Selbstvorwürfen und Selbstzweifeln. Entschuldung wie Schuldvergebung befreien von diesen knechtenden Verhältnissen und den sie begleitenden Gefühlen.⁵ Das zeigt sich noch in der entsprechenden Bitte des Vaterunser

¹ Ich habe diesen Vortrag auf 2 Armutskonferenzen der Pommerschen Evangelischen Kirche in Stralsund und in Torgelow im Mai und Juni 2011 gehalten. In Stralsund wurde er ergänzt durch das Referat des Sozialrichters David von Gliszczynski, der einen Einblick in die Prozesse zu Hartz IV lieferte, in Torgelow durch das Referat von Prof. Vera Sparschuh über das Forschungsprojekt „Armut im ländlichen Kontext“. Ich habe die Vortragsform beibehalten.

² J. Eurich, F. Barth, K. Baumann, G. Wegner (Hg.), *Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung. Theologische Grundlagen und praktische Ansätze*, Stuttgart 2011.

³ Eurich u. a., *Kirchen aktiv*, 9; in der EKD-Denkschrift, *Gerechte Teilhabe, Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität*, Gütersloh 2006, 15.

⁴ Eurich, *Kirchen aktiv* (wie Anm. 2) 11.

⁵ Was später funktionierte, war die jüdische Armenhilfe. Arme Juden erhielten aus der Gemeindegasse Unterstützung, die Gerechtigkeit und Liebeserweise (Zedaka und Gemilut Chassidim) genannt wurden, besonders verwaltet von den Frauen, halten sich im Judentum über Maimonides mit seinem Warenkorb und den Sozialethiker Vires durch bis hin zu den Frauen, die zu Pionieren der Sozialarbeit wurden, ich nenne Alice Salomon und Siddi Wronsky und die sozialarbeiterische Profession als Zedaka in der Industriegesellschaft begründeten, s. dazu S.Zeller, *Nicht Almosen sondern Gerechtigkeit. Jüdische Ethik und ihre historischen Wurzeln für die Professionalisierung in der Sozialen Arbeit in: neue praxis* 28, 1998.

„Vergib uns unsere Schuld“, die begrifflich zwischen Schuld und Schulden changiert.

Jesus nimmt in seiner Seligpreisung der Armen diese Tradition auf und verbindet sie mit dem Kommen des Reiches Gottes: „Selig seid ihr Armen, denn das Reich Gottes gehört euch; selig seid ihr, die ihr jetzt hungert, denn ihr sollt satt werden.“ (Lk 6,20f) Aber er gründet kein Armutsbekämpfungsprogramm oder ein Diakonisches Werk in Palästina mit seinen 20 % Bettelarmen und 60 % relativ Armen. Und die frühe Kirche feiert die Gegenwart des Herrn im Abendmahl als Mahl des Teilens, aber das Soziale ist Auswirkung, nicht Grundlage.

Also: wir können die prophetische Sozialkritik und das biblische Sozialrecht zitieren und damit motivieren, das tue ich auch immer, so z. B. mit Jes 58 „Brich dem Hungrigen dein Brot und die im Elend sind führe in dein Haus, wenn du einen nackt siehst, kleide ihn.“ Oder mit Ps 82, einem Rechtsstreit des Gottes Israels mit den Göttern der Umwelt, in dem das Sein Gottes an das Eintreten für die Armen und Entrechteten gebunden wird. Das ist der unterschiedene ethische Monotheismus des Judentums, den Jesus übernommen hat und der bis heute wirkt im Gleichnis vom barmherzigen Samariter und den sechs Werken der Barmherzigkeit im Gleichnis vom Weltgericht: „Was ihr einem von meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40) Das ist und bleibt wichtig als antiselektiver Impuls in der menschheitlichen Sozialgeschichte. Das hat sich ausgewirkt im sozialen Handeln und Helfen (siehe den Arbeiter-Samariterbund) bis in die Sozialgesetzgebung von Weimarer Republik und Bundesrepublik (besonders vermittelt über den Sozialen Katholizismus). Und wenn wir das zitieren, wird uns etwas wohler ums Herz, weil wir etwas Frust über die widerständigen Verhältnisse los werden und unseren Zorn über die Verantwortlichen artikulieren können. Aber heute zitiert dient dies biblisch-soziale Erbe vor allem der innerkirchlichen Verständigung und Motivation wie heute auch hier in Stralsund, und ich nehme an, Sie kennen alle diese Stellen und haben sie sich bereits zu Herzen und in die praktische Hand genommen, sonst wären sie nicht hier.

Aber wir leben nicht mehr in einer agrarischen Mangelgesellschaft, in der Gott als der Anwalt der Armen und anderen rechtlosen Randgruppen beschworen werden muss. Wir leben in einer reichen Gesellschaft, in der es erstens genug zum Umverteilen von oben nach unten gibt und zweitens eine soziale Gesetzgebung, die zwar in Gefahr steht, ausgedünnt zu werden, die aber existiert im Unterschied zu den biblischen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Zeiten. Und deshalb gibt es wegen Hartz IV, wenn ich recht informiert bin, zehntausende vor Sozialgerichten bis hin zu Landessozialgerichten und dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren. Und der „sterbliche Gott“ (Hobbes), der Staat, hat ja tatsächlich gesprochen in Gestalt des Bundesverfassungsgerichts-Urteils und die Hartz IV-Sätze (aufgrund der Berechnungen der Caritas) besonders für die Kinder armer Familien kritisiert. Was die Politik daraus gemacht hat, wissen Sie, die hier sitzen und das z. T. umsetzen müssen. Und wieder wäre so ein zorniger Spruch aus der Bibel über Frau von der Leyen und die Regierungskoalition insgesamt ein Ventil für den Frust: „Hört das Wort, ihr fetten Kühe, die ihr auf dem Bergen Samarias seid und den Geringen Gewalt antut und schindet die Armen... Gott der Herr hat geschworen bei seiner Heiligkeit: Siehe, es kommt die Zeit über euch, dass man euch herausziehen wird mit Angeln und was von euch übrig bleibt mit Fischhaken“ (Am 4,1-2). Herrlich drastisch und stimmig, wenn Frau von der Leyen nicht so mager (und so charmant) wäre.

Spaß beiseite. Wir können den Politikern und Verbänden nicht

primär mit biblischen Sprüchen kommen, wir müssen mit ihnen in harte Auseinandersetzungen um das Soziale gehen.

Also noch einmal - wenn man dieses Buch *Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung* zur Hand nimmt und darin liest, ist der Eindruck – großartig, wunderbar, Kirche und Diakonie sind zur Stelle, sie stehen an der Seite der Armen in unserem Land, sie helfen praktisch durch Beratung und üben Solidarität in vielen Armutsprojekten, sie skandalisieren, veranstalten Armutskonferenzen wie die heutige und mahnen in öffentlichen Stellungnahmen, appellieren an das Gewissen der Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, sie betreiben Lobbyarbeit für die Armen durch die Wohlfahrtsverbände bei Gesetzesberatungen usw. Der Eindruck ist nicht falsch, aber er täuscht auch. Wieso braucht man ein so umfangreiches Buch, wenn die Sache so klar ist? Ist die Vielfalt der behandelten Fragestellungen dem Umstand geschuldet, dass es doch nicht so einfach ist, die relative Armut abzuschaffen? Denn der Umfang der kirchlich-diakonischen Aktivitäten kann nicht vergessen machen, dass sich dadurch an der Gesamtsituation wenig ändert. Das Leben der relativ Armen hierzulande wird an einigen Punkten erträglicher gemacht, aber abgeschafft wird die Massenarmut dadurch beileibe nicht. Eher verfestigt sie sich als soziale Spaltung und Ausgrenzung (auch durch den oft hoch gelobten Beitrag von Kirchengemeinden zu einer parallelen Armuts- und Tafelgesellschaft, darüber später mehr). Denn Kirche und Diakonie kommen wie andere soziale Träger offensichtlich an die entscheidenden Ursachen der Armutsfaktoren nicht heran. Wieso eigentlich?

2. Prophetischer diakonisch-kirchlicher Einspruch für die Armen in der Systemgesellschaft

Die sozialpolitischen Verhältnisse der BRD lassen sich durch bloße Ermahnung und Predigt eben nicht verändern. Man könnte fast sagen: Je häufiger die Option für die Armen wiederholt wird, als umso wirkungsloser erweist sie sich. Oder: die Tatsache, dass sie so häufig wiederholt wird, zeigt, wie schwierig sie umzusetzen ist. Die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft scheren sich wenig um diesen biblisch-theologischen Einspruch. Sie haben nicht den Eindruck, falls sie überhaupt so denken und nicht eher den Staatsgedanken an die Stelle Gottes setzen, „vor Gottes Angesicht und seinen Geboten (so die eben zitierten EKD-Denk-schrift) zu versagen“. Sie verstehen sich eher als verantwortungsbewusste Sozial- und Fiskalpolitiker, die durch ein neues Gesetz mit dem inzwischen Schreckensnamen Hartz IV Menschen durch „Fordern und Fördern“ wieder in Arbeit und die deutsche Wirtschaft voran bringen wollen. Und sie sagen mit einem gewissen Recht, dass es die Aufgabe der sozial tätigen Professionellen ist, durch Beratung und Unterstützung diesen Menschen zu helfen, selbst tätig zu werden. Sie akzeptieren zwar, dass die Wohlfahrtsverbände sich als anwaltliche Vertretung der Armen verstehen und tätig werden, lassen sich aber dadurch nicht zu einer Politikgestaltung bewegen, die die Abschaffung der Armut und eine sozial gerechte Umverteilung von oben nach unten zum Zentralthema macht. Der sich ständig steigende Reichtum der 10 % ganz oben bleibt geschont, die Vermögenssteuer bleibt ausgesetzt, die Unternehmen werden entlastet und ihre Gewinne steigen, der Staat verzichtet zugunsten einer bestimmten Klientel auf Steuereinnahmen, die Nettolohnquote aber sinkt und die prekäre Beschäftigung für Millionen nimmt ständig zu. So ein dramatischer Kurswechsel, wie er jüngst in der Atomenergiepolitik angesichts der Katastrophe von Fukushima von der Regierung vollzogen wurde, ist in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, leider sage ich, nicht vorstellbar. Die Politik begrüßt es zugleich,

wenn Diakonie und Kirche Menschen motivieren, ehrenamtlich-zivilgesellschaftlich in der Armutsbekämpfung tätig zu werden und so die Zurückhaltung des Staats ausgleichen. Dabei aber soll es auch bleiben. Woran liegt das?

Wir haben es hier mit einem Grunddilemma einer hoch differenzierten Gesellschaft zu tun, was ich in einem kurzen Exkurs erläutern will.

Das *System sozialer Hilfen und Pflege* ist ein System, das Menschen in schwierigen Lebenssituationen beratend, unterstützend und begleitend hilft. Es kann nicht das Problem der neuen Armut lösen, das primär von den *Systemen Politik und Wirtschaft* verursacht wird, z. T. auch vom *System Bildung*. Trotzdem haben sowohl Diakonie als christlich grundgelegtes Teilsystem Sozialer Hilfen sowie Kirche als Teilsystem Religion die Aufgabe, dort zu intervenieren, wo als fehler- bzw. sündhaft erkannte Zusammenhänge aus der Perspektive Gottes als verneint erscheinen und so ihre Veränderbarkeit anmahnen. Das ist die prophetisch-anwaltliche Rolle von Diakonie und Kirche, die es gilt unbeschadet ihrer gesellschaftlichen-systemischen Einbindung/Systemfunktion wahrzunehmen. So war es in Fragen der Apartheid, gerechte Handelspreise, Verbot von Kinderarbeit und Kindersoldaten, Schutz von Flüchtlingen/Verfolgten, Schutz ungeborenen Lebens, Menschenwürde von Sterbenden. So gilt es auch für die Exklusion von Armen hierzulande, die dadurch in ihrer Würde der Gottesebenbildlichkeit eingeschränkt werden. „Eine Kirche, die auf das Einfordern von Gerechtigkeit verzichtet, deren Mitglieder keine Barmherzigkeit üben und die sich nicht mehr den Armen öffnet oder ihnen Teilhabemöglichkeiten verwehrt, ist nicht die Kirche Jesu Christi“, sagte ebenso klar wie pathetisch die EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“⁶. Sie hat aber keine Sanktionsmittel, um diesen Einspruch durchzusetzen. Sie ist gewissermaßen auf Nothilfemaßnahmen, auf symbolische Aktionen und auf Lobbyarbeit für die Armen angewiesen.

Anders gesagt: einerseits beschäftigt sich die Diakonie und vermehrt auch die Kirche in Gestalt der Kirchengemeinden, die Armutsprojekte betreiben, professionell mit der Armutsbekämpfung. Als solche, die das tun, sind sie Teil einer solidarischen Zivilgesellschaft. Andererseits ist die Diakonie durch ihre Einbindung in das System sozialer Hilfen bei dieser Tätigkeit eingeschränkt. Sie kann nicht gleichzeitig den Staat, der ihre anderen und das sind die mehrheitlichen Aufgaben finanziert (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Pflege) grundsätzlich wegen der Armutsfrage attackieren und in Frage stellen. Ebenso wenig kann die Kirche als Religionssystem, dessen hauptsächliche Aufgabe in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge besteht und die bei der Finanzierung dieser Religionspflege die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt (Kirchensteuererhebung und andere Staatsleistungen) sich vorrangig auf die Armutsfrage konzentrieren, mal abgesehen davon, dass in einer mittelschichtgebundenen Kirche die Armen überhaupt nicht zu ihrer direkten Klientel gehören. Eine zu große Fokussierung auf dieses Thema würde ihre normale Mitgliedschaft möglicherweise verärgern, zumal diese ja Steuern für das System sozialer Hilfen zahlen und damit diese Aufgabe als an zuständige Stellen delegiert betrachten.

Kurz: Es gibt eine „Janusköpfigkeit von Diakonie als Zivilgesell-

schaft und als Teil des politischen Sozialstaats“⁷ und von Kirche als mit den Armen solidarische Kirche und als Kirche der Mitgliederpflege. Die Frage ist, wo sich diese beiden Aufgaben überschneiden, wo die vorrangige Solidarität mit den Armen gewissermaßen als Teil sozialer Hilfen bzw. als genuiner Ausdruck der Religionspflege erscheint und damit einen Politikwechsel befördert und nicht nur die Kompensation schlechter Politik. Das ist wirklich die spannende Frage, die darüber entscheidet, ob sich in der Politik etwas verändert, auch unabhängig von Wahlentscheidungen. Denn Hartz IV wurde wohlgermerkt von einer rotgrünen Koalition in Gang gebracht. Anders gesagt: Rotgrün erledigte unter dem Motto Modernisierung des Sozialstaats die „Drecksarbeit“ für die Konservativen, die sich dann in der rigiden Durchführung dieser Entscheidung mit einem von der Leyen-Lächeln bewähren können, siehe erst 5, dann 8 Euro mehr Regelsatz nach dem Urteil des BVerfG und Bildungsgutscheine für die Kinder.

3. Arme unter uns. Können wir mit der sozialen Spaltung leben?

Vor einem Monat veranstaltete die Nordelbische Kirche zusammen mit dem DGB Nord ein Forum unter dem Titel: Gespaltene Gesellschaft – können wir damit leben? Eine der Antworten, die auf dieser hochrangig besetzten (leitender Bischof und DGB-Vorsitzender waren anwesend, sprachen Grußworte und beteiligten sich an der Diskussion) Veranstaltung gegeben wurde, war: ja, wir können damit leben, wir dürfen es aber nicht wollen. Besonders als Kirche und Gewerkschaft dürfen wir es nicht. Warum, darüber gleich mehr. Fakt aber ist, dass wir uns seit 20 Jahren in einer gespaltenen Gesellschaft eingerichtet haben. Vor 20 Jahren gebrauchte der Soziologe Ulrich Beck das Bild von dem Bus der Arbeitslosigkeit. Will sagen, wer arbeitslos wird, steigt in diesen Bus ein, fährt ein paar Stationen mit, um dann doch bald wieder auszusteigen. Arbeitslosigkeit sei kein dauerndes Schicksal. Das war so, ist aber anders geworden. Es gibt eine Gruppe von Ausgegrenzten und Abgehängten, die keine Arbeit mehr finden oder nur noch schlecht bezahlte, die dann ergänzender Leistungen bedarf. So haben wir zwar weniger Arbeitslose als noch vor 5 Jahren, aber mehr Menschen in Armut.

Trotz der verringerten Arbeitslosigkeit haben wir aber einen deutlichen Anstieg bei der Kinderarmut, jedes 7. Kind (nach einer neuesten Statistik nur jedes 10. Kind) ist inzwischen vom Armutsrisiko betroffen, was das Bundesverfassungsgericht dazu veranlasste, dem Gesetzgeber eine Neuberechnung des Hartz IV-Satzes abzufordern, eine Forderung, die mit der Bereitstellung von Bildungsgutscheinen durch Ministerin von der Leyen nur unzureichend eingelöst wurde.

Der Anstieg der Armutsrisikoquote in den letzten Jahren, sie stieg zwischen 1999 und 2008 um 50%, ist eine Folge der Hartz IV-Gesetzgebung. 11,4 Prozent der Wohnbevölkerung leben laut SOEP 2008 auf einem Einkommensniveau unter 50% des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens⁸, laut Armutsatlas 2009 sind es sogar 14 %⁹.

Der Anstieg der Beschäftigtenzahlen kam vor allem den kurzzeitig Arbeitslosen zugute; bei den Langzeitarbeitslosen ist nur ein leichter Rückgang zu beobachten, ein Teil von ihnen ist in 1 Euro-Jobs tätig, auch für diese sollen die Mittel jetzt gekürzt

⁶ Gerechte Teilhabe (wie Anm.3),15.

⁷ E.-U.Huster, Armut und Ausgrenzung als Herausforderung christlicher Kirchen in: Eurich, Kirchen aktiv (wie Anm.2), 405.

⁸ Huster, Armut und Ausgrenzung (wie Anm.7), 396f.

⁹ Eurich, Kirchen aktiv (wie Anm.2), Einleitung 10.

werden. Und wir haben das merkwürdige Bild, dass eine Institution wie die Diakonie, die den 1 Euro-Jobs gegenüber aus guten Gründen kritisch war, jetzt vehement gegen ihre Kürzung streitet. Sosehr haben sich die Bedingungen für Unterstützung von Arbeitslosen in den letzten 10 Jahren verändert. Weg von großen öffentlichen Beschäftigungsprogrammen und Programmen wie „Tariflohn statt Sozialhilfe“ zu kürzeren Arbeitsförderungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten

„Tiefe Risse gehen durch unser Land“, sagte das Gemeinsame Wort der beiden Kirchen 1997. Dies klare Wort zur sozialen Lage im geeinten Deutschland wollte diese Risse schließen helfen. Doch das Gegenteil ist geschehen – sie sind noch tiefer geworden und was schlimm ist: wir als Gesellschaft können damit leben. Die Milieus teilen sich auf in Gewinner und Verlierer. Bei immer mehr Menschen entsteht ein Gefühl des Driftens. Die klassenspezifische Verteilung des Armutsrisikos bleibt einerseits gleich und verändert sich – die Armut reicht jetzt mehr in die Mitte, verfestigt sich aber an den Rändern. Aber unsere Gesellschaft fällt noch nicht gänzlich auseinander. Wir haben gelernt mit der gesellschaftlichen Spaltung zu leben. Es gibt zwar Ausgrenzungen, es gibt ein Drinnen und Draußen, Arbeitsplatzbesitzer und Arbeitslose bzw. prekär Beschäftigte, Einheimische und Migranten, aber wir sitzen noch in einem Boot. Unsere Gesellschaft reproduziert sich in der Weise, dass sie ausgrenzt und trotzdem noch zusammenbleibt. Wenn wir sie als ein Boot auf hoher See betrachten, so sitzen da in einer Ecke diejenigen, die wir die Ausgegrenzten oder manchmal schon die Überflüssigen nennen. Sie sind nämlich überflüssig für unsere Volkswirtschaft. Eigentlich brauchen wir sie nicht mehr, aber wir werfen sie nicht über Bord, wir halten sie drinnen mit Mini- und Niedriglohnjobs, stocken diese auf, wenn nötig, wir halten sie drin mit Hartz IV-Regelsatz und Arbeitsgelegenheiten (1 Euro-Jobs). Ab und an machen wir ihnen Vorwürfe – Sozialschmarotzer, dekadente Verhältnisse, die BILD-Zeitung wies auf „Viagra-Kralle“ „Jeden Tag eine neue Viagra-Pille gratis vom Sozialamt? Müssen wir Steuerzahler denn für alles blechen“ und „Miami-Rolf“ hin: „Ihm zahlt das Sozialamt die schöne Wohnung am Strand von Miami“. Sprüche wie: „Es gibt kein Recht auf Faulheit“, „Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen.“ (so der damalige Kanzler Schröder 2001) beförderten die Faulenzer- und Drückeberger-Debatten und waren die Eröffnung zur Hartz IV-Reform 2004. Denn die Armen, so heißt es, strengen sich zu wenig an (und das stimmt für jenen Teil von ihnen auch, dem wir in den Einkaufszonen als gesellige Trinkergruppen begegnen). Dann wieder, wenn ein neuer Bericht über die Folgen nicht zu leugnender Kinderarmut erschienen ist, wenn der Kinderarmutsforscher Professor Butterwege in einer Talkshow bei Anne Will bestürzende Fakten nennt, haben wir einen Augenblick lang das Gefühl, so geht es auch nicht. Doch dann gewöhnen wir uns wieder an die Spaltung und leben ganz gut damit. Es gibt eine Entsolidarisierung, die in der Struktur des Wirtschaftens liegt. Die einen machen Wohlstandsgewinne gegen die anderen. Der subjektive Solidaritätsverlust kommt hinzu: Wir haben gelernt wegzugucken, wenn wir den Armen begegnen, mal abgesehen davon dass wir ihnen in unseren getrennten Quartieren in der Regel nicht mehr begegnen. Segregation ist das. Oder wir

sagen: „Geh doch zur Tafel.“ Es reicht, wenn die Armen einigermaßen versorgt sind, dafür gibt es ja die Tafeln, mit deren Hilfe können sie drin bleiben im Boot. Und dann denken wir zuweilen: irgendwie und ehrlich gesagt sind sie ja auch selber schuld an ihrem Schicksal, sie haben sich bildungsfern verhalten, nicht genug angestrengt, ihre Schulden sind auch ein Stück eigener Schuld usw. Und fragt man die Armen, so empfinden sie das oft auch selbst so. Kurz: Wir können mit der sozialen Spaltung leben, aber als Kirche und Diakonie dürfen wir es nicht wollen!

4. Ein Erklärungsmuster – die Ausgegrenzten sind auch selbst schuld

Relative Armut in einem reichen Land, das meint vor allem kulturelle und soziale Ausgrenzung dieser Menschen. Kinder armer Eltern können keinen im heutigen Verständnis attraktiven Geburtstag feiern, sie werden schlechter ernährt, unternehmen keine Urlaubsreisen, erhalten keine Nachhilfestunden. Soziologen wie Heinz Bude sprechen sogar schon fatalistisch von dem Ende der großen Erzählung, der Erzählung von der schrittweisen Bewältigung der sozialen Frage durch eine ständig erweiterte Integration: „Das Ende vom Traum der gerechten Gesellschaft“ heißt sein Buch „Die Ausgeschlossenen“ im Untertitel.¹⁰ Was nicht mehr funktioniert, sei die gesicherte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Exkludierte machten die Erfahrung, nirgendwo mehr richtig hinzugehören. Gerade die Transferleistungen können ihnen diese Erfahrung der Teilhabe nicht mehr vermitteln. Im Gegenteil, so Bude, sie hätten zu einer Kultur der Abhängigkeit geführt und er zitiert Tocqueville: Wer von der Wohlfahrt lebt, ist ohne Furcht, aber auch ohne Hoffnung.¹¹ Das seien nicht mehr die alten Randgruppen, sondern Millionen von Ausgeschlossenen, die einen Keil durch unsere Gesellschaft treiben:

„Kinder, die in Verhältnissen aufwachsen, wo es für keinen Zoo-besuch, keinen Musikunterricht und nicht für Fußballschuhe reicht, junge Leute ohne Hauptschulabschluss, die sich mit Gelegenheitsjobs zufrieden geben müssen, Frauen und Männer im mittleren Alter, die freigesetzt worden sind und keine Aussicht auf Wiederbeschäftigung haben, Scheinselbständige und Projektmitarbeiter ohne soziale Rechte, Minijobber und Hartz IV-Aufstocker, denen es kaum zum Leben reicht“.¹²

Bildungsdefizite und offensichtliche Körpermale der Unterschicht werden ausgemacht, sie sind sozusagen die neuen Kainszeichen einer gespaltenen Gesellschaft. Und dann sagt Bude auch (ich beziehe mich auf einen Vortrag im Hamburger Institut für Sozialforschung 2010): Es sei vor allem ihre Haltung, die sie nicht mehr den Anschluss an die gesellschaftliche Mitte finden lasse. Er nennt zwei Beispiele: ca. 20 % ausbildungsmüde Jugendliche, die sich dem Unterricht verweigern und die Pädagogen zur Verzweiflung bringen. Sie seien die ehemals proletarischen Jugendlichen, die in anderen Zeiten mit ihrem Spaß am Widerstand trotzdem ihren Ort an Industriearbeitsplätzen fanden, wo ein hartes Verhalten durchaus angebracht war. Heute bekämen sie ohne Ausbildung nur noch billig entlohnte Dienstleistungsjobs und manövrierten sich mit ihren verratenen Träumen ins gesellschaftliche Aus. Zweites Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, lange auf einer Psychologin stelle tätig in einem staatlich geförderten

¹⁰ H. Bude, Die Ausgeschlossenen, München 2008.

¹¹ Bude, Die Ausgeschlossenen (wie Anm10), 17.

¹² Ebd. 19 f.

Projekt, verliert ihren Job, weil die Gelder gekürzt werden. Sie zieht sich ins soziale Schneckenhaus zurück, geht zum Beispiel nicht zu einem Geburtstag einer Freundin, wo sie genau das fände, was sie braucht, nämlich Kontakte, Bekannte von Bekannten, die eine Idee haben, einen hilfreichen Rat für einen Job usw. Sie entwickelt ein institutionelles Misstrauen (die Behörden und Beratungsstellen sind nur für die anderen da). Sie verliert den Mut, greift zu Tröstern (Pillen, Alkohol), ihre Selbststachungsstrategie wirkt kontraproduktiv. Sicher: Es ist zu einfach zu sagen, solche Menschen sind nur Opfer des Systems. Sie geben ihr Schicksal teilweise auch selbst aus der Hand, nehmen Zuflucht zu einer „Schicksalsmystik“ (Sparschuh): „wir können nichts tun“. Bude nennt die funktionale Arbeitsteilung, die Migrationsentwicklung und die Transformation des Wohlfahrtsstaats als Gründe dafür. Gab es früher den institutionalisierten Klassenkampf mit Streiks und Tarifauseinandersetzungen, bei dem auch die Verlierer sozusagen gewannen, in Gestalt höherer Löhne, so gibt es heute die passiven Verlierer, die Schicht der Überflüssigen, ALG II-Empfänger und working poor. Das ist eine sozialwissenschaftliche Interpretation, die zwar Richtiges beobachtet, eben den „Statusfatalismus der unteren Schichten“ (R.Köcher), die nicht mehr daran glauben, ihre Lage ändern zu können. Es wird eher mit Lähmung und mit Angst statt mit Protest reagiert. Prekarisierung führt eben nicht automatisch zur Gegenwehr, sondern eher zur Resignation. Es sind aber vor allem die Frauen, die die Familien noch zusammenhalten.

Bei Bude wird aber zugleich die gewollte Begünstigung der Wirtschaft durch die Politik verschleiert bzw. entschuldigt. Er gibt keine Handlungsmöglichkeiten mehr an und verzichtet auf eine normative Gerechtigkeitsdebatte.

Das aber kann nicht der christliche Weg sein: Deswegen hat der „Hamburger AK Kirche und Gewerkschaften“ in einem Flugblatt zum 1. Mai aufgefördert

- zu einer Debatte, die Klarheit schafft über Wege der sozialen Sicherung und einer Sozialpolitik, die der Würde des Menschen und den Anforderungen des Gerechtigkeitsbegriffs gleichermaßen entspricht.
- zur Schaffung bzw. Wiederherstellung tarifpolitischer Strukturen, richtig ausgestaltet trägt ein solches System der Selbstregulierung zu größerer Verteilungsgerechtigkeit bei, auch im Sinn von gleichberechtigter Teilhabe aller.
- zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik, die die inhumanen und kontraproduktiven Auswüchse der vergangenen Jahre beendet.
- zu einer intensiven gesellschaftlichen Diskussion über eine möglichst gerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen im Allgemeinen sowie speziell der im Verlauf der Finanzkrise entstandenen Lasten; dabei ist die Frage der Vermögens-, Börsenumsatz- und Erbschaftssteuern erneut aufzunehmen.

Das sind unbequeme Forderungen, die in EKD-Texten tunlichst umgangen werden, weil die zuständigen Kammern überparteilich besetzt sind. Die Armutsfrage ist aber auch eine Reichtums- und Verteilungsdebatte. 2009 gab es sage und schreibe 860.000 Milli-

onäre in Deutschland. Deswegen stellte die EKD-Synode 2006 in einer Kundgebung fest: „Inzwischen verfügt das reichste Zehntel der Bevölkerung nahezu über die Hälfte des Gesamtvermögens. Dagegen besitzt das unterste Drittel nicht viel mehr als ein Zwanzigstel. Mittlerweise gibt es vermehrt Löhne unterhalb des Existenzminimums, während Gehälter von Spitzenverdienern explodieren. Diese Entwicklung entwertet die Lebensleistung von Millionen Menschen.“¹³ Die Synode warnte vor einem Verlust von Akzeptanz des Reichtums. Gehört wird das aber nicht. Also noch mal zusammengefasst: Wir können mit der gesellschaftlichen Spaltung leben, aber als Kirche und Diakonie dürfen wir es nicht wollen, das gebietet die Option für die Armen. Kirche und Diakonie können als Dienstleister, Anwalt und Solidaritätsstifter einiges tun, um die Lage der Armen zu verbessern.

5. Anwaltliche Voten für die Armen

Eine traditionelle Rolle von Diakonie und Kirche ist die des stellvertretenden Anwalts der Armen: „Sprechen für die, die keine Stimme haben“ (M. L. King). Bereits 1989 gab es ein Wort der EKD-Synode „Armut in Deutschland“.¹⁴ Darin wird auf die dramatisch gestiegene Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Arbeitslosen aufmerksam gemacht. Kirche dürfe hier nicht schweigen. Die Gemeinden werden zu genauer Wahrnehmung und zur Unterstützung der Armen aufgefordert, Armutsberichte und eine Reform der Sozialhilfe werden angemahnt. In den folgenden anderthalb Jahrzehnten haben Diakonisches Werk und Caritas in Armutsuntersuchungen immer wieder auf den Anstieg der Armutsbevölkerung hingewiesen und sind anwaltlich für armutsfeste soziale Sicherungssysteme eingetreten. Besonders zu erwähnen ist, dass im September 1992 veröffentlichte Positionspapier des Deutschen Caritasverbandes unter dem Titel „Arme unter uns: Der deutsche Caritasverband bezieht Position“¹⁵, das auf einer bereits 1991, also vor 20 Jahren, durchgeführten Klientenbefragung basierte. Niemand kann sagen, er habe es nicht gewusst. Damals schon gab es die Forderung, die soziale Sicherung armutsfest zu machen. 1995 führten Caritas und Diakonisches Werk eine Lebenslagenuntersuchung in Ostdeutschland durch, deren Ergebnisse 1997 der Öffentlichkeit präsentiert wurden.

1997 veröffentlichten die beiden großen Kirchen nach einem längeren Konsultationsprozess unter dem Titel „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ das sogenannte Sozialwort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland.¹⁶ In dem Kapitel „Armut in der Wohlstandsgesellschaft“ wird eine deutliche Option für die Armen vertreten. Diese biblische Option halte an, „die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben.“ Die Diakonie hat neben ihrem anwaltlichen Eintreten für die Armen viele kleine sogenannte Armutsprojekte unterstützt oder selbst aufgebaut, die die EKD-Denkschrift von 1998 „Herz und Mund und Tat und Leben“ als zivilgesellschaftliche Umsetzung Wicherns (Wichern III) deutete. Besonders das Projekt Hinz &

¹³ Abgedruckt in: Gerechte Teilhabe (wie Anm.3), 84.

¹⁴ Abgedruckt in: Die Armen und die Reichen. Soziale Gerechtigkeit in der Stadt, Hamburg 1993, 85ff.

¹⁵ Abgedruckt in: R.Hauser/W.Hübinger, Arme unter uns Teil 1.Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutsuntersuchung, Freiburg 1993, 17-46.

¹⁶ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, hg. vom Kirchenamt der EKD Hannover und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1997.

Kunz, die Kirchenkatzen und die Einrichtung eines Spendenparlaments in Hamburg, mit denen man auf die wachsende Armut in der Stadt reagierte, wurden lobend erwähnt. Die Frage, ob die Diakonie als Teil eines Gesellschaftssystems, das immer mehr Menschen in die relative Armut treibt, mit gravierenden Folgen besonders für die Kinder, die in Armut leben,¹⁷ nicht mehr und anderes tun kann, als anwaltlich und in Nothilfprojekten darauf zu reagieren, wurde zwar gestellt; es kam jedoch zu keinem alternativen theoretischen Ansatz und seiner praktischen Umsetzung. Ein paar Jahre später sprachen sich die führenden Vertreter der evangelischen Kirchen für eine Annäherung an die rotgrüne Reform des Sozialstaates aus und nahmen ihre anwaltliche Position teilweise zurück.¹⁸ Dann kam es zur Großen Koalition und zu weiterer Deregulierung. 2006 veröffentlichte die EKD die Denkschrift „Gerechte Teilhabe. Befähigung zur Eigenverantwortung und Solidarität.“ Diese sogenannte Armutsdenkschrift vertritt die Armutsdefinition, die dem Zweiten nationalen Armuts- und Reichtumsbericht der deutschen Bundesregierung zugrunde liegt: „Armut i. S. sozialer Ausgrenzung und nicht mehr gewährleisteteter Teilhabe liegt dann vor, wenn die Handlungsspielräume von Personen in gravierender Weise eingeschränkt und gleichberechtigte Teilhabechancen an den Aktivitäten und Lebensbedingungen der Gesellschaft ausgeschlossen sind.“¹⁹ Solche gerechte Teilhabe für die Armen wiederherzustellen fordert sie. Die Denkschrift spricht aber nur noch von einem „Impuls zum sozialen Ausgleich“²⁰. Sie weist auf die Gefahr eines Wohlfahrtspaternalismus hin, wenn durch bloße Finanztransfers nicht zu eigenverantwortlichem Handeln ermächtigt wird. Die Denkschrift fordert deswegen eine enge Verzahnung von Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik.²¹

Der gegenwärtig populären Tendenz (Armut macht dick und verblödet), allein mangelnde Bildung für die kulturelle Exklusion der Unterschicht verantwortlich zu machen, entgeht sie Gott sei Dank (wenn auch nur knapp). Der Niedriglohnsektor soll so klein wie möglich gehalten (was heißt das angesichts seiner grasierenden Expansion?), Beschäftigungsförderung für gering bezahlte Arbeitsplätze angestrebt werden. Das hört sich nach dem CDU-Kombilohn und des damaligen SPD-Ministers Lohnzusatz für ältere Arbeitnehmer an. So ist das nun mal in ausgewogenen Denkschriften. Immerhin plädiert sie wie die Diakonie für öffentlich geförderte und wo nötig auch direkt öffentlich bereitgestellte Arbeitsplätze²².

Ich meine: Gerechte Teilhabe muss staatlich gestaltet, notfalls erzwungen werden. Denn das von der Denkschrift zitierte Rawlsche Gerechtigkeitstheorem funktioniert in der Nachkriegsgesellschaft nur bis Ende der 80er Jahre. Dann führte die Massenarbeitslosigkeit für immer mehr Menschen zum Ausschluss von der Teilhabe am Arbeitsmarkt und infolgedessen auch vom sozialen und kulturellen Geschehen. Die Verpflichtung zum sozialen Ausgleich (Sozialstaatsgebot) wurde zunehmend ebenso dereguliert, wie die Arbeitnehmerrechte (Kündigungsschutz im Krankheitsfall, Tarif- und Mindestlöhne u. a.). Das aber sagt die Denkschrift leider nicht. Zudem kaschiert sie mit dem Begriff Teilhabe, dass inzwischen eine Schmälerung der Rechte stattgefunden hat. Es muss besser Beteiligung heißen (so Hengsbach). Also diese Denkschrift kann nicht das letzte Wort der Evangelischen Kirche zu dem Thema sein.

In ihrer Anwaltsfunktion müssen sich Kirche und Diakonie auch stärker als Teil der Zivilgesellschaft und der sozialen Bewegungen gegen Armut sehen, Allianzen der Solidarität eingehen. Eine solche Allianz ist etwa die Beteiligung an der Nationalen Armutskonferenz, deren Sprecher ein Diakonie-Pastor (W. Gern) ist.

6. Barmherzigkeit und Begegnung - Notwendigkeit und Fragwürdigkeit der Tafeln, Vesperkirchen und Kirchenküchen

Die Tafelbewegung ist die erfolgreichste Bürgerinitiative der letzten 10 Jahre. Die Grundidee ist so einfach wie erfinderisch – überflüssige Lebensmittel werden an die wachsende Zahl von armen Menschen in der Bundesrepublik verteilt. Trotzdem werden besonders die Tafeln von der Diakonie von der Sozialarbeitsforschung in letzter Zeit stärker kritisiert. Geschieht das zu Recht? Seit der Hartz IV-Reform im Jahr 2004 ist die Zahl der Tafeln sprunghaft fast auf das Doppelte angestiegen. Der Grund: „Hartz IV ist staatlich verordnete Unterversorgung.“²³ Eine neue Unterschicht nimmt seit 10 Jahren ergänzende Armutsdienste wie die Tafeln; Suppenküchen, Vesperkirchen, Kleiderkammern, Umsonstläden etc. in Anspruch, um einigermaßen zu Recht zu kommen. Die Wissenschaft (R. Castel) spricht von der Spaltung der Gesellschaft in verschiedene Zonen. Zwischen der „Zone der Integration“ mit einigermaßen gesicherter Normalbeschäftigung und der „Zone der Entkoppelung“, der von regulärer Erwerbsarbeit Ausgeschlossenen, gibt es eine sich ausweitende „Zone der Prekarität oder Verwundbarkeit“. Zu ihr gehören Zeit- und

¹⁷ Laut AWO Sozialbericht 2000, Bonn 2000, waren 1998 etwa 1 Million Kinder und Jugendliche auf Sozialhilfe angewiesen, eine gleich große Gruppe realisierte aus verschiedenen Gründen ihren Sozialhilfeanspruch nicht. Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund und Alleinerziehung sind die Hauptursachen für die wachsende Kinderarmut. S. dazu Christoph Butterwege, Kinderarmut in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen, Frankfurt/New York 2000; ders., Armut und Kindheit, Opladen 2003.

¹⁸ Der damalige EKD-Ratsvorsitzende Manfred Kock lobte angesichts des Berliner Ökumenischen Kirchentages 2003 den Reformkurs der rotgrünen Regierung, sein Nachfolger Wolfgang Huber sekundierte; die Deutsche Bischofskonferenz rückte in ihrem Impulstext „Das Soziale neu denken“ teilweise vom Sozialwort ab, s. Frankfurter Rundschau 14.12.2003. Auf einem Empfang des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD auf dem Kirchentag 2011 in Dresden bekräftigte der ehemalige Ratsvorsitzende W. Huber seine Position: das Problem von Hartz IV seien nicht seine Regelungen, sondern wie sie in der Öffentlichkeit vermittelt würden!

¹⁹ Gerechte Teilhabe (wie Anm.3), 18.

²⁰ Ebd. 44.

²¹ Ebd. 14.

²² Ebd. 13.

²³ F. Segbers, Pflaster auf eine Wunde, die zu groß ist. Tafeln, Sozialkaufhäuser und andere Dienste zwischen Armutslinderung und Armutsverfestigung in: Eurich, Kirchen aktiv (wie Anm. 2) 476.

Leiharbeiter, Minijobber, Teilzeitbeschäftigte, Niedriglöhner, die Ein Euro-Jobber und zeitweilig Arbeitslose. Wer aus einer Leiharbeitsstelle geflogen ist und Sozialgeld bezieht, für den kann es ab Monatsmitte klamm werden. Auf einmal befindet er oder sie sich fast ganz unten und nimmt die Hilfe der Tafel und Küchen in Anspruch.

Tafeln sind einerseits notwendig, weil sie die unzureichende staatliche Grundsicherung ergänzen. Sie sind andererseits fragwürdig, weil sie durch ihren Dienst zu einer Verfestigung von Armut beitragen. Der Diakonie-Text „Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein“ nennt das ein „Dilemma von Armuts-linderung und Armutsverfestigung“²⁴. Tafeln sind nach Aussage des Tafeln-Forschers Stefan Selke ein „Pannendienst an der Gesellschaft“, sozusagen der ADAC-Pannendienst für Arme auf der Versorgungsebene, sie lindern Not, ohne ihre Ursachen zu bekämpfen. Tafeln können Spaltungsprozesse regional und lokal ruhig stellen, aber keine dauerhafte Lösung für das Problem gesellschaftlicher Spaltung sein. Deswegen sagt das Diakonie-Papier: „Tafeln dürfen nicht zum Bestandteil einer staatlichen Strategie zur Überwindung von Armut werden.“²⁵

Also im Klartext geredet: Je mehr Tafeln es gibt, umso größer ist das Versagen des Staates. Gerade Kirche und Diakonie mit ihrer Geschichte der Mildtätigkeit müssen aufpassen, dass sie diesen Prozess nicht unfreiwillig unterstützen. Sie würden mit ihrer Versorgungs- und Tafelhilfe in jenen Assistentialismus zurückfallen, den staatliche und kirchliche Entwicklungspolitik auf internationaler Ebene längst aufgegeben haben.

Unzureichende Hartz IV-Sätze bringen also einen übrigens geringen Teil der Armen dazu (nach einer Umfrage in Baden-Württemberg sind es 8% der Armutsgefährdeten) ihre Scham zu überwinden und zur Tafel zu gehen. Die Tafelnutzer müssen dabei nehmen, was ihnen die Überflussesgesellschaft übrig gelassen hat. Nebenbei tragen Tafeln zur Entsorgung des Lebensmittelüberschusses von Supermärkten und Hotels bei, sie ersparen ihnen teure Entsorgungskosten und vermitteln Metro, REWE, Edeka u. a. zudem einen Imagegewinn, da sie ja was Gutes für die Armen tun.

Die vielen freiwilligen Helfer, die bei den Tafeln mitarbeiten, es sind ca. 40.000 sollten sich darüber klar werden, was sie mit ihrer zunächst lobenswerten Tätigkeit tun. Bedenklich genug haben die Ehrenamtlichen, die bei Tafeln mitarbeiten (immerhin 68% nach Selke), keine oder fast keine Vorstellung davon. Für sie ist das Sofort-Helfen wichtig, nicht die politische Perspektive. „Handeln nicht Reden“ ist ihr Motto. Sie tun das manchmal mehr für sich und ihr Selbstwertgefühl als für eine effektive Armutsbekämpfung. Anders ist das bei den Hauptamtlichen, die sich nach Selke Gedanken über eine Exit-Strategie und politische Anwaltlichkeit machen. Die Ehrenamtlichen aber bestimmen die Politik des Tafelverbands.

Ihr bürgerschaftliches Engagement ist Teil einer Strategie der „Neuerfindung des Sozialen“ (Lessenich), das von den Bürgern mehr Aktivierung fordert, um den Sozialstaat zu entlasten. Dieser wird auf seine Kernaufgaben reduziert. Was der rechtsbasierte fürsorgliche Wohlfahrtsstaat an Beratung und Unterstützung den Menschen in schwierigen Lebenslagen leistete, das soll angesichts der wachsenden Zahl von Unterstützungsempfängern zum einen bürokratisch durch Fordern abgelöst werden, zum andern, wenn es nicht greift, durch bürgerschaftliches Engagement der Armenversorgung, um nicht zu sagen Armenspeisung. Die Tafeln gehen vor diesem Hintergrund „eine unheilvolle Symbiose mit den Regierungen ein, deren neoliberale Politik genau die Kürzungen erfordert, die den Tafeln die Kundschaft bringt.“²⁶ Auf Kirche bezogen: die Neuordnung des Sozialstaats bringt den Kirchen und ihren Gemeinden jene Armutsprojekte, die es nach einer guten jüdisch-christlichen Tradition nicht geben sollte, weil sie keine neuen Rechte garantieren.

Wenn sich einige Gemeinden durch Armutsprojekte wieder verlebendigen, wie H. Grosse in seiner empirischen Untersuchung „Wenn wir die Armen unser Herz finden lassen“²⁷ herausgefunden hat, so ist das zwar begrüßenswert, aber doch ein zweischneidiger Erfolg, wenn erst die Armut vieler Menschen Gemeinden zu solidarischem Handeln und damit zu neuer Bedeutsamkeit bringt! Zugespitzt gesagt: Armut als Motor von Gemeinde-Aktivierung, das ist lobenswert und darf es doch nicht sein bzw. das darf es nur sein, wenn damit politische Konsequenzen verbunden werden! Wiederholt sich hier ein Schema des 19. Jahrhunderts, als das Wachstum „entsittlichter“ armer Problemgruppen infolge der Industrialisierung zur Gründung der Vereine der Inneren Mission führte, die aber keine strukturelle Lösung dieses Problems anstrebten, sondern die Not der entkirchlichten Armen auch zu ihrer Missionierung und sittlichen Bildung benutzten und zur Gründung eines Wohlfahrtsverbands? Nach wie vor ist der kernige Spruch von Pestalozzi als Warnung zu hören: „Wohltätigkeit ist das Ersäufen des Rechts im Mistloch der Gnade“.

Um den Fallen der Tafelarbeit zu entgehen, sind folgende Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Lebensmittelarbeit ist mit Beratungsarbeit und weiterführender professioneller Hilfe zu verbinden. Das ist die Chance gerade kirchlicher Tafel-Projekte in Zusammenarbeit mit den professionellen Diensten von Diakonie und Caritas. Keine Tafel ohne Verweise auf Beratung. „Diese Kooperation kann den Qualitätsstandard kirchlichen Tafelengagements sicher stellen.“²⁸
- Tafeln und Vesperkirchen können symbolische Aktualisierungen des urchristlichen Traums einer egalitären Gesellschaft und der Konvivenz von Verschiedenen sein.

So die bundesweit bekannte Vesperkirche in der Stuttgarter Leonhardskirche. Die Initiatoren sagten: „Am Anfang stand die

²⁴ DW EKD, „Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein“. Tafeln im Kontext sozialer Gerechtigkeit, Diakonie-Texte Berlin 2010, 25.

²⁵ Ebd 5.

²⁶ Stefan Selke, Das Leiden der Anderen. Die Rolle der Tafeln zwischen Armutskonstruktion und Armutsbekämpfung in: Ders, Tafeln in Deutschland. Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelumverteilung und Armutsintervention, Wiesbaden 2009, 28.

²⁷ epd-Dokumentation 2007, s. auch seinen Beitrag: Von einer Kirche für die Armen zu einer Kirche mit den Armen in: Eurich, Kirchen aktiv (wie Anm.2), 309ff.

²⁸ Segbers, Pflaster auf die Wunde (wie Anm.22), 489; Zum folgenden s.auch H.-J. Benedict, Pannendienst an der Gesellschaft, Tafeln und Kirchenküchen in der Kritik, NDR Kulur, 13.11.2011.

Idee: Menschen, die sich sonst nicht begegnen, sollten an einem Ort zusammenkommen, um miteinander zu leben.“ Und: „Die Vesperkirche bietet mehr als einen Teller warme Suppe... Menschen finden in der Vesperkirche zwischen Januar und Palmsonntag, was sie zum Überleben brauchen.“ Claudia Schulz hat auf das „Nebeneinander von Elend und Festlichkeit“²⁹ hingewiesen. Indem die Armen in der Gemeinschaft der Kirche und im Kirchraum auftreten und dort essen, geschieht eine gewisse Überwindung der Unsichtbarkeit von Armut im Alltag. Denn abgesehen von den Trinkertreffpunkten im öffentlichen Raum verstecken sich viele Arme in ihren abgehängten Quartieren und Wohnungen und fallen damit den Bessergestellten nicht optisch und möglicherweise damit auch seelisch zur Last. Wo sie sich in großer Zahl an zentral gelegenen Kirchen einfinden, auch mit alkoholischen Getränken und sie begleitenden Hunden, sind sie ein Ärgernis für die Normalen. Sie stören unser Bild von einer gut geordneten überraschungsfreien Konsum- und Erlebnisgesellschaft.

Die Vesper-Kirche dramatisiert so auch gesellschaftliche Spaltung, wie es schon das Projekt des Verkaufs von Straßenmagazinen durch Wohnungs- und Obdachlose tut, die vor Supermärkten stehen oder in der S-Bahn das Publikum ansprechen. Können Kirchengemeinden also eher symbolisch das vorleben, was die Gesellschaft nicht hinbekommt, eben ein Zusammenleben mit den Ausgegrenzten, eine Konvivenz der Verschiedenen? Können wir die „Überflüssigen“, die gerade noch geduldet in einer Ecke des Gesellschaftsschiffes sitzen, mehr beteiligen, mehr anerkennen, besser wahrnehmen?

- c) Dazu braucht es drittens auch des Muts zur politischen Einmischung. Wer die Organisierung einer Tafel übernimmt, hat damit auch „ein besonderes politisches Mandat“³⁰. Die Tafelbewegung muss sich an Initiativen zur Überwindung solcher Notlagen beteiligen, die die Tafeln erst nötig machen. „Erfolg haben die Tafeln erst dann, wenn sie überflüssig werden.“³¹. Der Diakonie-Text hält jedoch die Forderung der Abschaffung der Tafeln für nicht plausibel, da sie sich in der Mitte des von Dt 15,4 bezeichneten Spannungsfeldes - Arme sollen nicht sein, aber es gibt allezeit Arme - befänden.
- d) Denkbar wäre auch ein Boykott- und Aktionstag aller Tafeln, Kirchenküchen, Arbeitslosencafes, Kleiderkammern etc. Das heiße: Für einen oder mehrere Tage die Hilfe einstellen, um der Öffentlichkeit zu demonstrieren, wie der an sich zuständige Staat sich daran gewöhnt, dass ein Teil der Armen durch bürgerschaftliches Engagement bloß „geziemlich versorgt“ (Luther) ist und er damit der Sorge enthoben ist, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, die die Spaltung der Gesellschaft beenden. Vielleicht könnte sich das zu einer „Kampagne der Armen“ (M. L. King) entwickeln, die einer reichen Gesellschaft den Spiegel ihrer Kehrseite vorhält.
- e) Schließlich sollten Tafeln und Kirchenküchen darauf achten, dass sie die Nutzer als gleichberechtigte Subjekte sehen, nicht in der Objektivität von bloß Empfangenden. Tafeln und Kirchenküchen sollten ihre Selbsthilfekräfte stärken (etwa Kochkurse für günstige und gehaltvolle Ernährung anbieten

oder die Nutzer an der Essensvorbereitung beteiligen).

- f) Sinnvoll ist es, als Tafel bei der Kommune darauf hinzuwirken, dass die Tafelnutzung mit einem Beteiligungsrecht auf Nutzung städtischer Einrichtungen (Bücherei, Musikschule, Schwimmbad, Zoo) verbunden wird.

7. Tätig werden im politischen Raum – Option für die Armen als praktische Lobbyarbeit am Beispiel der Caritas

Das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist vorüber. Die meisten Mitglieder der bessergestellten Schichten haben wohl gar nicht mitbekommen, dass es dieses Jahr gegeben hat. Caritas Europa hatte 2010 eine Kampagne ZERO POVERTY ins Leben gerufen, die den Europäischen Institutionen Ende des letzten Jahres eine Petition gegen Armut überreichte. Darin wurden konkrete Gesetzesinitiativen gegen Armut verlangt. Aber auch das fand keine Aufmerksamkeit in der Presse. Dies ist das jüngste Beispiel für Lobbyarbeit der Wohlfahrtsverbände im Interesse der Armen, die nicht, wie es auch oft geschieht, vor allem der Sicherung von Marktanteilen sozialer Dienstleister gewidmet ist.

Zu nennen ist hier auch das Sozialmonitoring. Im Oktober 2003 hatten die Präsidenten der BAGFW die Gelegenheit, mit Kanzler Schröder über die Gefahren der später als Hartz IV bekanntgewordenen Gesetze zu sprechen. Damals wies Caritas-Präsident Neher auf die negativen Auswirkungen für die Menschen im unteren Einkommensdrittel hin. Es wurde danach verabredet, sich weiterhin zu treffen und über die Auswirkungen der Sozialreform und dann auch der Gesundheitsreform zu sprechen. Das geschah zweimal jährlich bis 2009. In einer gemeinsamen Erklärung sagte die Regierungsseite, dass sie es „begrüßt, wie die freie Wohlfahrtspflege als sensible Fürsprecherin für die betroffenen Menschen intensiv die Auswirkungen von Sozialreformen beobachtet und um weiterführende Lösungsvorschläge bemüht ist.“³². Ist das ein zweischneidiges Lob – gut dass ihr dabei seid und schlimmste Fehler mit behebt, aber an der Grundstruktur dürft ihr nichts ändern?! Thomas Becker weist in dem mehrfach zitierten dicken Buch *Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung* nicht ohne Stolz darauf hin, dass es der Intervention der Wohlfahrtsverbände zu verdanken ist, dass zum einen auf den Vorschlag der freien Wohlfahrtspflege hin ab dem Schuljahr 2009/10 im SGB II bzw XII eine „zusätzliche Leistung für die Schule“ in Höhe von 100 € je Schüler gewährt wird, dass zum andern das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 betr. den neuen Kinderregelsatz auf Berechnungen und Vorschläge des Caritasverbandes zurückgeht.³³ Die Caritas hatte kritisiert, dass der Regelsatz von Kindern mit einem willkürlich festgesetzten Prozentwert aus dem Regelsatz alleinstehender Erwachsener abgeleitet war, was dem spezifischen Bedarf der Kinder nicht gerecht wird, etwa den Kosten für Bildung, Spielzeug, Kinderbetreuung. Die einzelnen Kritikpunkte des Caritasverbandes sind Fehlbedarfe, die von Fachleuten entdeckt und artikuliert werden, etwa der systematische Fehler bei der Berechnung von Verkehrsausgaben. Toll, dass das jetzt über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber korrigiert werden muss. Die Umsetzung erfolgt über Bildungsgutscheine, der

²⁹ C. Schulz, Arme Menschen in der Kirche und ihren Gemeinden, in: Eurich, *Kirchen aktiv* (wie Anm.2), 294.

³⁰ DW EKD, Es sollte überhaupt kein Armer (wie Anm.23) 22.

³¹ Segbers, Pflaster auf die Wunde (wie Anm.22) 490.

³² Zit. in T.Becker, Die Lobbyarbeit des Deutschen Caritasverbandes am Beispiel der Bekämpfung der Kinderarmut in: Eurich, *Kirchen aktiv* (wie Anm.2) 462.

³³ Ebd. 463ff.

Staat in der Rolle des Erziehers nicht ganz mündiger Eltern ist allerdings wieder zweifelhaft und wird die nächste Kritik im Sozialmonitoring nach sich ziehen. Ein fast unabschließbarer Prozess von knapper und strenger Staatspolitik gegenüber den Armen und ihrer anwaltlichen Kritik seitens der Verbände. Wie einfach hatte es doch da Jesus mit seiner schönen Einladung: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und hindert sie nicht daran, denn Men-

schen wie ihnen gehört das Reich Gottes“ (Mk 9,14) Aber die Caritas mit ihrer Lobbyarbeit in Sachen Kinderarmut steht hier gleichwohl in der Nachfolge Jesu, nur unter ganz anderen, hochkomplexen gesellschaftlichen Bedingungen. Insofern ermuntere ich trotz aller ernüchternden Differenzierungen in dem bislang Gesagten zu weiterer Unterstützung, Beratung, Anwaltlichkeit und Lobbyarbeit für und mit den Armen unserer Gesellschaft.

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 11. bis 13. November 2011

1.1 Wahlen/Bestellungen

1.1.1 Wahl Propstwahlausschuss

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Propstwahlausschuss)

Die Synode wählt nach dem Kirchengesetz über die Besetzung des propstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in den Wahlausschuss folgende synodale Mitglieder:

- Frau Sylvia Giesecke,
- Herrn Pfarrer Stefan Busse,
- Frau Renate Holznagel,
- Herrn Pfarrer Michael Mahlburg,
- Herrn Hans Giger,
- Herrn Pfarrer Sebastian Gabriel.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.2 Wahl einer Vertreterin in den Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschluss der Landessynode vom 11. November 2011 (Wahl einer Vertreterin in den Rat des DW M-V e.V.)

Die Synode wählt als Vertreterin der Pommerschen Evangelischen Kirche in den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Frau Superintendentin Helga Ruch.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2 Finanzen

1.2.1 Finanzsatzung

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Finanzsatzung)

Finanzsatzung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011

Präambel

Vermögen und Einnahmen der Kirche haben ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen. Bei der Verwaltung ihrer Mittel hat die Kirche zu bedenken, dass von ihr Vorbildlichkeit erwartet wird.

Das Miteinander von Pommerschem Evangelischem Kirchenkreis, Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als auch zwischen einzelnen Kirchengemeinden muss zu einem gerechten Ausgleich der Mittel und Lasten führen, damit die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe überall gleichermaßen gewährleistet ist und die innere Einheit der Kirche gefördert wird.

Auf dieser Grundlage und unter Bezugnahme auf das Finanzgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die nachstehenden Regelungen erlassen.

§ 1

Schlüsselzuweisung

- 1) In der Schlüsselzuweisung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die zweckgebundenen Staatsleistungen enthalten. Die Staatsleistungen werden wie folgt verwendet:
 - a) Der Anteil für Baupatronatsleistungen wird der Baukasse (§ 6) zugewiesen.
 - b) Der Anteil für Pfarrbesoldung wird der Pfarrkasse (§ 4) zugewiesen.
 - c) Der Anteil für kirchenregimentliche Zwecke wird dem Haushalt für Leitung und Verwaltung innerhalb der Kirchenkreiskasse (§ 7) zugewiesen.
- 2) Von der Schlüsselzuweisung ist vorab der Finanzbedarf der Gemeinschaftskasse (§ 3) zu decken. Die Höhe des Bedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.
- 3) Von dem unter Berücksichtigung von Abs. 2 verbleibenden Betrag sollen mindestens 70 vom Hundert als Gemeindeanteil nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden; es sollen maximal 30 vom Hundert als Kirchenkreisanteil in die Kirchenkreiskasse fließen. Bezogen auf die Höhe der Schlüsselzuweisung soll der Kirchenkreisanteil nicht über 20 vom Hundert liegen. Die konkreten Prozentsätze werden innerhalb dieses Rahmens durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 2

Kassen des Kirchenkreises

Auf der Ebene des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises werden folgende Kassen geführt:

- a) eine Gemeinschaftskasse
- b) eine Kirchenkreiskasse
- c) eine Vermögensbewirtschaftungskasse

§ 3

Gemeinschaftskasse

Die Gemeinschaftskasse besteht aus bis zu vier Sachbüchern:

1. einem Sachbuch „Pfarrkasse“
2. einem Sachbuch „Baukasse“ (Baufonds)
3. einem Sachbuch, welches weitere gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben beinhaltet (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 3 FinG)
4. einem Sachbuch für Gemeinschaftsprojekte (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 4 FinG)

§ 4

Pfarrkasse

1) Über die Pfarrkasse werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben geführt, soweit sie sich auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden beziehen:

1. Einnahmen
 - a) aus Pfarrvermögen i. S. d. § 5 Abs. 1
 - b) der auf die Pfarrbesoldung entfallende Anteil an den Staatsleistungen (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe b)
 - c) Erstattungen für die Tätigkeit von Pfarrern und Pfarrerinnen, soweit sie nicht einer Kasse direkt zuzuordnen sind
 - d) Pfarrumlage gem. Abs. 2
2. Ausgaben
 - a) Deckungsumlage gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 FinG für die im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen
 - b) Ausgaben i. S. d. § 5 Abs. 2

2) Durch Haushaltsbeschluss wird die Pfarrumlage gem. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) als Betrag pro ganze Pfarrstelle festgesetzt, die von den Körperschaften, Einrichtungen, Diensten oder Werken, bei denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer tätig ist, entsprechend dem jeweiligen Anstellungsumfang zu leisten ist. Die Höhe der Pfarrumlage ist im langfristigen Mittel an der Höhe des Saldos der Einnahmen gem. Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) und den Ausgaben gem. Abs. 1 Nr. 2 auszurichten. Für Anstellungen außerhalb der geltenden Pfarrstellenplanung kann unter Beachtung angemessener Fristen eine höhere Pfarrumlage festsetzen werden.

3) Im Fall einer Vakanz bei einer Gemeindepfarrstelle zahlt die Kirchengemeinde, in der der Vakanzvertreter bzw. die Vakanzvertreterin beschäftigt ist, 60 vom Hundert, und die vakante Kirchengemeinde 40 vom Hundert der Pfarrumlage.

§ 5

Pfarrvermögen

1) Grundsätzlich stehen die Erträge aus Pfarrvermögen der Pfarrkasse zu. Ausgenommen sind Nutzungen des Pfarr-

grundstückes durch die Kirchengemeinde, die deren dienstlichen bzw. hoheitlichen Aufgaben dienen, sowie laufende Einkünfte aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern.

2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge nach Abs. 1 Satz 1 der Pfarrkasse zustehen, werden notwendige Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind, in der Regel von der Pfarrkasse getragen. Die Entscheidung darüber, ob durch die Pfarrkasse Investitionen in Pfarrvermögen (z. B. Erschließungsmaßnahmen) finanziert werden, trifft das Kirchenkreisamt.

3) Erträge aus dienstlicher und hoheitlicher Nutzung von Pfarrgrundstücken sowie aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern stehen der Kirchengemeinde zu, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen hat. Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden.

4) Wird ein Pfarrhaus veräußert, wird der Ertrag sowie eine ggf. für das entsprechende Objekt bestehende Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Kirchengemeinde verwendet.

Wird ausnahmsweise der Grund und Boden mit veräußert, so ist dieser Erlös nach der Maßgabe des § 14 Abs. 2 FinG wieder in Grundvermögen zu reinvestieren. Solange eine Reinvestition nicht möglich sein sollte, ist der Erlös als Kapitalvermögen anzulegen; die Zinserträge erhöhen das Vermögen.

5) Ist eine Kirchengemeinde Eigentümerin von Pfarrvermögen, so wird ihr ein Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der Erträge aus ihrem Pfarrvermögen zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten zugewiesen.

6) Wird durch den Kirchenkreisrat festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstückes entgegen der bisher angenommenen Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrvermögen lautet, sondern auf Kirchenvermögen, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge entsprechend zu vereinnahmen; in Härtefällen kann der Kirchenkreisrat die Vollziehung der geänderten Kassenzuständigkeit über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren ausdehnen. Für das laufende Haushaltsjahr sowie die vorherigen Jahre erfolgt keine Erstattung.

§ 6

Baukasse

1) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Baupatronatsleistungen gezahlt werden, werden der Baukasse die für das betreffende Jahr gezahlten Baupatronatsleistungen zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe a).

2) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, werden der Baukasse weitere Mittel in der in Abs. 1 genannten Höhe zu-

gewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.

- 3) Für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindegemeinschaften werden der Baukasse Mittel in Höhe von 2,5 vom Hundert der Schlüsselzuweisung zugewiesen.
- 4) Über die Vergabe der Mittel gem. Abs. 1 - 3 beschließt der Kirchenkreisrat.

§ 7

Kirchenkreiskasse

- 1) In die Kirchenkreiskasse fließt der Kirchenkreisanteil gem. § 1 Abs. 3. In dem Kirchenkreisanteil sind die Staatsleistungen gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe c) enthalten.
- 2) Für die Ausgaben der Grundstücksabteilung des Kirchenkreisamtes wird jährlich ein Prozentsatz der geplanten Einnahmen, die mit der Tätigkeit der Grundstücksabteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird jährlich durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgelegt.
- 3) Über die Kirchenkreiskasse werden die Einnahmen und Ausgaben für
 - a) die Aufgaben der Leitung und Verwaltung (inklusive Kirchenkreisamt)
 - b) für die Dienste, Werke und Einrichtungen
 - c) für die nicht in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Sachkosten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, soweit sie nicht unter § 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 fallen, geführt.

§ 8

Verteilung des Gemeindeanteils

- 1) Der Gemeindeanteil gem. § 1 Abs. 3 wird nach folgenden Kriterien in die jeweiligen Kirchenkassen verteilt:
 - a) 60 vom Hundert werden unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen.
 - b) 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen
 - Kirchenmusik
 - Gemeindepädagogik
 - Gemeindediakonie
 - Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung)
 - Küsterwesen
 nachgewiesen werden. Sollten die Personalkosten einer Kirchenkasse in den vorgenannten Bereichen geringer sein als der Betrag, der gemäß Satz 1 für eine Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalarücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalarücklage sind zweckgebunden für Personalanstellungen in Kirchengemeinden und -verbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung der Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.
 - c) 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge zu 50 vom Hundert anzurechnen sind-

Vermögenserträge in diesem Sinne sind

- Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband)
- Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
- Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben vor dem 1.10.2005 aufgenommen worden sind.

- 2) Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben zu dem im Haushaltsbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag anzusetzen. Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Wohnsitzgemeinde berücksichtigt.

§ 9

Wirtschaftsregelungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftsbefugnis), ist die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes). Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes kann die Wirtschaftsbefugnis teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags). Darüber hinaus kann die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes Vertretungsregelungen für die Wirtschaftsbefugnis vorsehen.

§ 10

Kassengemeinschaft

Die laufenden Haushaltsmittel des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden durch das Kirchenkreisamt gemeinschaftlich verwaltet (Kassengemeinschaft).

§ 11

Vermögensbewirtschaftungskasse

- 1) Das Kapitalvermögen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird in einer Vermögensbewirtschaftungskasse gemeinschaftlich bewirtschaftet. Dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und den Kirchengemeinden ist darüber jährlich Rechenschaft zu geben. Das Nähere dazu regelt der Kirchenkreisrat. Er beschließt auch über Anlagegrundsätze und -restriktionen.
- 2) Bis zu einer Neuregelung gelten die Anlagegrundsätze und -restriktionen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fort.

§ 12

Gemeindekirchgeld

- 1) Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr

vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag.

- 2) Für die Höhe des Gemeindegeldes gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.
- 3) Das Gemeindegeld ist in voller Höhe in der jeweiligen Kirchenkasse zu vereinnahmen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann der Kirchenkreisrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt zum Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3 Berichte

1.3.1 Bericht des Bischofs

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011

(Bericht des Bischofs)

Die Synode nimmt mit Dank den Bericht des Bischofs entgegen. Sie verbindet ihn mit dem Dank für die geleistete Arbeit im letzten Jahrzehnt. Der Bericht zeigt über die Arbeit des Bischofs hinaus eindrücklich die Geschichte der Pommerschen Evangelischen Kirche im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts und die Herausforderungen, vor die sie gestellt ist. Die Synode anerkennt den Einsatz des Bischofs und seine Initiativen auf den Arbeitsfeldern, die die Kirchenordnung für das Amt des Bischofs vorsieht. Die Synode würdigt das Engagement des Bischofs in gesellschaftlichen Fragen. Sie hebt die Offenheit hervor, in der er sich mutig sowohl in diesen als auch in theologischen Fragen positioniert hat, auch wenn er sich dadurch innerkirchlich wie in der Öffentlichkeit angreifbar gemacht hat. Die Synode dankt für die außerordentliche Leistung und Einsatzbereitschaft des Bischofs im Prozess der Fusion zur Nordkirche.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.2 Bericht der Kirchenleitung

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011

(Kirchenleitungsbericht)

Die Synode dankt der Kirchenleitung für die vielfältig geleistete Arbeit und anerkennt respektvoll die außerordentliche Belastung und vielfältigen Aufgaben und zahlreichen Termine, die sich im Fusionsprozess gestellt haben und stellen. Die Synode dankt dafür, dass im Anhang des Kirchenleitungsberichtes die Bearbeitung der Stellungnahmen im Beteiligungsprozess transparent gemacht wurde.

Die Synode bedauert, dass sich kein Einvernehmen mit dem Gemeindegeldrat über den 25%igen Dienstauftrag am Dom, Pfarrstelle St. Nikolai I, erzielen ließ.

Die Synode erwartet, dass sich im Zuge der neuen Stellenplanung andere Möglichkeiten zur Vermeidung der Einschränkung der Pfarrstelle I an St. Nikolai Greifswald ergeben.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.3 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011

(Berichte DW und Diakonische Konferenz)

Die Synode dankt dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. für den ausführlichen Bericht zur diakonischen Arbeit und zur Entwicklung des gemeinsamen Werkes in Mecklenburg-Vorpommern. Die Synode begrüßt das Zusammenwachsen der Diakonie in Mecklenburg und Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk in unserem Bundesland.

Die Synode teilt die vom Landespfarrer für Diakonie in seinem Bericht geäußerte Befürchtung, dass die Fortsetzung der bestehenden ambulanten sozialdiakonischen Aufgabenstellung aufgrund der nach gegenwärtiger Kenntnis wegfallenden Finanzierung (ca. 127.000,00 €) nicht mehr gesichert ist. Sie bekräftigt die Position der Diakonischen Konferenz, dass es im Prozess und in der weiteren Umsetzung der Kirchenfusion nicht zu einem Rückgang von finanziellen Mitteln kommen darf, die im Bereich der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Konsistorium wird beauftragt und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird gebeten, Lösungen dafür zu suchen, dass die bisher für ambulante sozialdiakonische Aufgaben bereitgestellten kreiskirchlichen und landeskirchlichen Mittel zumindest in gleicher Höhe den entsprechenden Diensten und Werken auch im Jahr 2012 und in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden. Sie sieht damit die grundlegenden Anliegen, die im Bericht des Diakonischen Werkes (u. a. Chancengleichheit) und des Ausschusses für Kirche und Diakonie (Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung) genannt werden, bekräftigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.4 Berichte EKD und UEK

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011

(Berichte EKD und UEK)

Die Synode dankt den pommerschen Vertretern für den lebendigen Bericht von der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Synode sieht die Notwendigkeit, dass die Impulse des thematischen Synodenschwerpunktes „Mission“ konkret und im weitesten Sinne auch in der Pommerschen Evangelischen Kirche

aufgenommen werden und zur nachhaltigen Wirkung kommen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.5 Bericht Armut und Arbeitslosigkeit

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Armut und Arbeitslosigkeit)

Die Landessynode dankt dem Ausschuss für Kirche und Gesellschaft für seine umfangreiche Arbeit einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der zwei Tagungen zur Thematik Armut und Arbeitslosigkeit. Sie nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Die Synode stellt fest, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die Armut und Arbeitslosigkeit und deren Folgen in der Bundes- und Landespolitik aber auch in unserer Kirche bisher zu wenig Berücksichtigung finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Deshalb wird der Synodalausschuss „Kirche und Gesellschaft“ beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen eine Dekade „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ zu organisieren und durchzuführen.

Politiker der Kommunen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes sind in geeigneter Weise auf bestehende Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit sowie soziale Ausgrenzung hinzuweisen. Konzeptionelle Überlegungen und konkrete Vorstellungen zur Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung sollen erarbeitet und sowohl in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess als auch in den politischen Entscheidungsprozess eingebracht werden. Ein Bericht ist der künftigen pommerschen Kreissynode vorzulegen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.6 Bericht Telefonseelsorge

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Telefonseelsorge)

Die Synode nimmt den mündlichen Bericht über die Telefonseelsorge mit großer Wertschätzung und Dankbarkeit auf. Insbesondere würdigt die Synode die gelebte ökumenische Praxis, den hohen ehrenamtlichen Einsatz und die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch die die Arbeit und das Selbstverständnis der Telefonseelsorge geprägt sind. Die Synode spricht sich dafür aus, den regionalen Standort der Telefonseelsorge in Greifswald zu stärken und wünscht der Arbeit auch zukünftig gutes Gelingen und Gottes Segen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4 Kirchliche Gesetze/Ordnungen

1.4.1 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.MP) vom 13. November 2011

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (ARRG ELLM PEK)

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz –ARRG.MP) vom 13. November 2011

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgorganen sowie Mitarbeitern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche, deren kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbständige Dienste, Werke und Einrichtungen.
- (2) Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner Mitglieder eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission bilden. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes, wie sie in den §§ 1, 4, 5, 6 Absatz 1, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 15 Absatz 3 niedergelegt sind, entsprechen.

§ 3

Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommer-

schen Evangelischen Kirche eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 4

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 Absatz 2 beschlossenen Regelungen sind verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diesen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören zehn Mitglieder an. Fünf Mitglieder werden als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Fünf Mitglieder werden als Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreter müssen in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 6

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- (1) Als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden drei Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Vorsitzenden der Mitarbeiterbeiräte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemeinsam entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig ist. Die Geschäftsstelle lädt die Vorsitzenden der Mitarbeiterbeiräte zu einer gemeinsamen Sitzung ein, auf der die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt werden.
- (2) Soweit berufliche Vereinigungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehen, können diese für die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge sind nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen. Die beruflichen Vereinigungen

teilen der Geschäftsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Geschäftsstelle mit, welche Mitarbeiter sie vorschlagen.

- (3) Berufliche Vereinigung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitarbeiter besteht. Berufliche Vereinigung ist auch der Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

§ 7

Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

Für die Anstellungsträger werden drei Vertreter von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche entsandt. Dies gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreter.

§ 8

Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes der Stellvertreter ein.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich.
- (2) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils zu 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. Übernimmt ein Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission,

so beträgt die Freistellung 15 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für die Freistellung auf Anforderung erstattet.

- (4) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen und die Vorbereitung darauf sowie die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Reisezeit.
- (5) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltung Kenntnisse vermittelt, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (6) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (7) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (9) Den Vertretern der kirchlichen Mitarbeiter darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung entsprechend § 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihrer ersten Sitzung von einem der beiden Präsidien der Landessynoden beider Kirchen eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Die Präsidien einigen sich, wer die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung einlädt.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreter der Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreter der Anstellungsträger zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich und werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder unter Angabe des Bera-

tungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sollen mit der Einladung versandt werden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer gesetzlichen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs errichtet wird.
- (10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden jeweils von den entsendenden Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Kosten für notwendige Beratungen nach § 9 Absatz 8 werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu drei Fünftel und von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu zwei Fünftel getragen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 1 und 2 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nachgewiesen.

Abschnitt III Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 11

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche, aufgrund von gemeinsamen Anträgen der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder aus ihrer Mitte heraus tätig.

§ 12

Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß §§ 6 und 7 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

- (2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 6 und 7 innerhalb von einem Monat nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 3 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt IV Schlichtungsausschuss

§ 13

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt einen Beisitzer und deren Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Mehrheit von drei Vierteln der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan der Anstellungsträger nach § 7 sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter benannt.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.

§ 14

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Absatz 3 Satz 1);
 2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Absatz 4 Satz 2).
- (2) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 15

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich, sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Durch die verbindliche Schlichtung ist Arbeitskampf ausgeschlossen. Die Entscheidungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche zu veröffentlichen.
- (4) Die Kosten des Schlichtungsausschusses tragen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche je zur Hälfte.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt am 1. Januar 2012.
- (2) In der ersten Amtszeit gehören der Arbeitsrechtlichen Kommission zwölf Mitglieder an. Sechs Mitglieder werden als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Sechs Mitglieder werden als Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt. Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden jeweils drei Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche entsandt. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Schlichtungsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz bis zum 30. April 2012

bestehen. Zum 1. Mai 2012 wird ein neuer Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 17

Änderungen mit Inkrafttreten der Verfassung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt dieses Kirchengesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zur Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.
- b) Der bestehende Schlichtungsausschuss bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit und der Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.
- c) An die Stelle der Begriffe „Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“ und „Pommersche Evangelische Kirche“ treten jeweils die Begriffe „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg“ und „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.
- d) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

- (1) Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsendet einen Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger.
- (2) Je zwei weitere Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger nach § 7 werden auf Vorschlag der Kirchenkreisleitungen Mecklenburgs und Pommerns durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen.“
- e) § 10 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihrer ersten Sitzung vom Präses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.“
 2. In Absatz 9 werden die Wörter „Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
 3. Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut:

„(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, die Kosten der Geschäftsführung und die Kosten für notwendige Beratungen nach § 9 Absatz 8 werden von der Landeskirche getragen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 1 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nachgewiesen.“
- f) In § 11 werden die Wörter „des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „des Landeskirchenamtes“ ersetzt.
- g) In § 12 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 werden die Wörter „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen

Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

- h) In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „tragen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche je zur Hälfte“ durch die Wörter „trägt die Landeskirche“ ersetzt.

§ 18

Weitergeltung Arbeitsrechtsregelungen

Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost gelten in der jeweils geltenden Fassung weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Satz 1 setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für die Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung über ein dem Inhalt nach gleiches Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs voraus.

Züssow, den 13. November 2011

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2011

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011

(1. ÄG zum AG zum MVG.EKD)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2011

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Wählbarkeit

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG. EKD)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9 MVG.EKD, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung ausnahmsweise wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.
- (3) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.
- (4) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die Anwendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.“ durch die Wörter „Diakonisches Werk Mecklenburg Vorpommern e. V.“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesverband“ durch die Wörter „Diakonisches Werk“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Sitzungen
- (1) Der Gesamtausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der bisherigen Vorsitzenden bzw. dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Der Gesamtausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Für den Bereich der Pommerschen Evangelische Kirche muss er auch zusammentreten, wenn die Kirchenleitung oder das Konsistorium darum ersucht.
- (3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes bildet einen Geschäftsausschuss. Im Geschäftsausschuss sind in gleicher Anzahl Mitglieder aus Einrichtungen der Diakonie, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, vertreten. Näheres zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die erforderlichen Kosten für die Tätigkeit der Gesamtausschüsse werden von der Landeskirche bzw. vom Diakonischen Werk für ihren Bereich getragen. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist von den Dienststellen Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG.EKD zu gewähren.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Aufgaben (zu § 55 MVG.EKD)
- (1) Über die in § 55 MVG.EKD benannten Aufgaben hinaus, hat der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes die Aufgabe, die durch die Dienstnehmerseite gestellten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, deren Stellvertreter sowie die Delegierten zur Wahlversammlung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Kirchengericht (zu § 57 MVG.EKD)
- (1) Kirchengericht nach § 57 MVG.EKD ist für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Kirchengericht nach § 57 MVG.EKD für den Bereich des Diakonischen Werkes ist das nach dieser Vorschrift zuständige Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes beim Kirchengericht des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. anhängigen Verfahren werden von diesem fortgeführt.“
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a
Übergangsbestimmungen
- (1) Für den Bereich des Diakonischen Werkes wird zum 1. Mai 2012 ein neuer Gesamtausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus den Vorsitzenden der bis zum 30. April 2012 zu wählenden Mitarbeitervertretungen der diakonischen Dienststellen, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben und den Vorsitzenden der bestehenden Mitarbeitervertretungen der diakonischen Dienststellen, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, zusammen.

(2) Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.. Die Amtszeit des nach Absatz 1 gebildeten Gesamtausschusses endet mit der Konstituierung eines neuen Gesamtausschusses nach dem Abschluss der Mitarbeitervertretungswahlen am 30. April 2014.

7. Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt dieses Kirchengesetz mit folgenden Maßgaben:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gemeinsame Mitarbeitervertretung
(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD) innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bilden vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2 eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Sie können innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises in jeder Propstei jeweils eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

(2) Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Propsteiebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung und sonstiger Dienststellen des Kirchenkreises bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Nummern 1 bis 6 treten am 1. Mai 2012 in Kraft.
2. Nummer 7 tritt mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.3 Verordnung zum Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Beschluss der Landessynode vom 12. November 2011 (Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Der Beschluss der Kirchenleitung vom 19. August 2011 über die Verordnung zu dem Vertrag zum Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird gemäß Art. 132 Abs. 2 Satz 3 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche genehmigt. (Anlage: Text des Vertrages)

Verordnung zum Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Artikel 1 Verfahrensrecht

In Verfahren bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche ist das Verfahrensrecht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands anzuwenden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 340) nicht anzuwenden sind.

Die Pommersche Evangelische Kirche wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über Beteiligte an dem Verfahren in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angesehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.4 Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Kirchenkreisordnung)

Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011

Präambel

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird in der Verantwortung vor dem dreieinigen Gott auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis das Evangelium von Jesus Christus durch Wort und Tat bezeugt. Im Kirchenkreis wird die Tradition der Pommerschen Evangelischen Kirche fortgeführt. Die erste evangelische Kirchenordnung Johannes Bugenhagens, die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die Erweckungsbewegung in Hinterpommern, die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich, das Wirken Dietrich Bonhoeffers in Pommern, die Bewahrung der christlichen Verkündigung unter der Bedingung eines staatlichen Atheismus und der Beitrag der Kirche zum Gelingen der friedlichen Revo-

lution im Jahr 1989 gehören zum bleibenden Vermächtnis für Zeugnis und Dienst der Gemeinden. In der Gemeinschaft der Landeskirche weiß sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis mit seinen Gemeinden, seinen Diensten und Werken zu Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie gerufen, um vielen Menschen den Reichtum des Glaubens und die Liebe Gottes nahezubringen und sie in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche einzuladen. Besondere Beziehungen werden zu den evangelischen Gemeinden gepflegt, die zu den Diözesen Wrocław und Pomorsko-Wielkopolska der Evangelisch-Lutherischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen gehören.

§ 1

Grundlagen

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.
- (3) Für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und die Ordnung des kirchlichen Lebens findet im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch die Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 Anwendung.

§ 2

Name, Rechtsnachfolge, Sitz

- (1) Der Kirchenkreis trägt den Namen: „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis wird aus den Kirchengemeinden mit ihren Diensten und Werken auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gebildet. Er vereinigt die früheren Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche Demmin, Greifswald, Pasewalk und Stralsund sowie deren Dienste und Werke und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.
- (3) Kirchenkreissynode, Kirchenkreisrat und das Kirchenamt haben ihren Sitz in Greifswald.

§ 3

Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ist ein gegliederter Kirchenkreis. Das leitende geistliche Amt im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird von drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten wahrgenommen.
- (2) Den Pröpstinnen bzw. Pröpsten sind die nachfolgenden Propsteien zugeordnet:
 1. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Demmin und Predigtstelle in St. Bartholomaei, Demmin;
 2. Pasewalk mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Pasewalk und mit Predigtstelle St. Marien, Pasewalk;
 3. Stralsund mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Stralsund und mit Predigtstelle Heilgeist, Stralsund.
 Die Zuordnung der Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu den einzelnen Propsteien wird in Anlage 1 zu dieser Satzung vorgenommen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen Verantwortung für zusätzliche Aufgabenbereiche im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wahr, nämlich:
 1. Bildung, Evangelisches Regionalzentrum einschließlich Kinder- und Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
 2. Diakonie, Kirchenkreislicher Konvent für Dienste und Werke
 3. Vorsitz im Kirchenkreisrat, Kirchenamt
 Die konkreten Aufgabenbereiche der einzelnen Pröpstinnen und Pröpsten werden durch Wahl (Vorsitz im Kirchenkreisrat) oder Beschluss im Kirchenkreisrat festgelegt.

- (4) Für übergemeindliche Aufgaben können nach Maßgabe des Stellenplans Pfarrstellen beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Dienstaufsicht führt die für den jeweiligen Sachbereich zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst.

§ 4

Pastorinnen- und Pastorenkonvente und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkonvente

Für die Pastorinnen- und Pastorenkonvente und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkonvente findet die Konventsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Juli 2003 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass Pastorinnen und Pastorenkonvente in der Propstei nach den Regelungen über die Pfarrkonvente im Kirchenkreis und der Pastorinnen- und Pastorenkonvent im Kirchenkreis nach den Regelungen über den Generalkonvent auf Einladung der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates durchgeführt werden. Das Recht der Konvente, weitere Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 5

Kirchenkreissynode

- (1) Die Synode ist die Vertretung der Kirchengemeinden, ihrer Dienste und Werke und der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Die Synode regt gemeinsame Arbeitsvorhaben der Kirchengemeinden an, trägt Sorge für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, fördert die Mission, die diakonische Arbeit und die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, sorgt für die Verhinderung von Missständen und nimmt die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auf.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beträgt sechsendsechzig, davon
 1. sechsenddreißig ehrenamtliche Mitglieder,
 2. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
 3. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 4. sechs Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon mindestens die Hälfte ehrenamtliche Mitglieder und

5. sechs Mitglieder, die vom Kirchenkreisrat der vorangegangenen Wahlperiode berufen werden, davon mindestens die Hälfte ehrenamtliche Mitglieder.
- (3) Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken. Wahlbezirke für die Gruppen nach Absatz 2 Nummern 1-3 sind die Propsteien. In jedem dieser Wahlbezirke wird jeweils ein Drittel aus jeder dieser Gruppen gewählt. Für die Gruppe nach Absatz 2 Nummer 4 ist der Kirchenkreis Wahlbezirk.
- (4) Bei der Berufung der Mitglieder der Kirchenkreissynode soll die angemessene Vertretung der Propsteien mit berücksichtigt werden.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder von Ausschüssen wird durch die Kirchenkreissynode bei Einrichtung des Ausschusses festgelegt. Die Anzahl ist ungerade und soll zwischen fünf und elf betragen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss Pastorin bzw. Pastor im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sein.
- (6) Werden Ausschüsse im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch mit Nichtmitgliedern der Synode besetzt, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der Synode bestehen.
- (7) Die Kirchenkreissynode bildet neben den Pflichtausschüssen mindestens folgende weitere beratende Ausschüsse für:
- Bildung
 - Diakonie
 - Kirche und Gesellschaft.

§ 6

Kirchenkreisrat

- (1) Über die in der Verfassung und in der Kirchgemeindeordnung bestimmten Genehmigungserfordernisse hinaus sind Kreditaufnahmen und -vergaben, Bürgschaften und ähnliches sowie Anstellungsverhältnisse der Kirchengemeinden genehmigungspflichtig. Die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens regelt der Kirchenkreisrat.
- (2) Dem Kirchenkreisrat gehören neben den Pröpstinnen und Pröpsten zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an. Dabei soll auf die regionale Verteilung geachtet werden.

§ 7

Kirchenkreisverwaltung

- (1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Pommersches Evangelisches Kirchenamt“. Es hat seinen Sitz in Greifswald. Das Kirchenamt nimmt seine Aufgaben in der Regel an seinem Sitz wahr. Es bildet Außenstellen.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis aus der Verfassung, Kirchengesetzen oder Satzung ergeben, werden durch das Kirchenamt im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates in eigener Verantwortung wahrgenommen. Das Kirchenamt berät die Kirchengemeinden in allen Bereichen der Verwaltung sowie der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung.

- (3) Das Kirchenamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchengemeinderäte und des Kirchenkreisrates. Es ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen Weisungen gebunden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, vom Kirchenamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.
- (4) Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsaufgaben des Kirchenkreisrates können der Leiterin bzw. dem Leiter des Kirchenamtes bzw. dessen Stellvertretung übertragen werden. Das Kirchenamt berichtet dann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates und dem Kirchenkreisrat. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisrates und der Kirchenkreisrat können Genehmigungsverfahren und andere Verwaltungsvorgänge jederzeit an sich ziehen.

§ 8

Dienste und Werke einschließlich Diakonie

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis fördert seine Dienste und Werke einschließlich Diakonie unabhängig von deren Rechtsform.
- (2) Der Kirchenkreisrat beschließt über die Anerkennung der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und deren Ordnungen. Bei finanziellen Belastungen entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit seiner Dienste und Werke unterhält der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ein Evangelisches Regionalzentrum mit Sitz in Greifswald.

§ 9

Finanzverteilung

- (1) Die innere Einheit innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises findet ihren Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, damit deren selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Finanzverteilung im Einzelnen ist in einer gesonderten Finanzsatzung geregelt.

§ 10

Gemeinsame Regelungen für Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Regelungen gilt ergänzend für die Geschäftsführung der kirchlichen Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises:

1. Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen die Beschlussvorlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.
2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

3. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Über einen Beschlussgegenstand darf in einer Sitzung des Gremiums nur einmal abgestimmt werden.
5. Die Sitzungen der kirchlichen Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Die Pröpstinnen und Pröpste, Vertreter des Kirchenkreisrates und Vertreter des Kirchenamtes können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
6. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen.
7. Kirchliche Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluss ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt haben.
8. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
10. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personal- oder Auftragsangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11

Überleitung und Inkrafttreten

Dieser Beschluss der Landessynode ist durch das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in eine Satzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises überzuleiten, die mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Kirchenkreissatzung in Kraft tritt.

Anlage 1 – Propsteien^{34 35}:



³⁴ Den derzeitigen Kirchenkreisen zugehörige Kirchengemeinden, Stand 2. August 2010

³⁵ Je nach zukünftigem Zuschnitt der politischen Kreise sind hier Veränderungen vorzunehmen; dieser Vorschlag geht vom derzeit beschlossenen Strukturentwurf aus

1.1 Propstei Demmin bestehend aus den nachfolgenden 54 Kirchengemeinden:

Alt Plestlin	Groß Kiesow	Loitz
Altenhagen	Groß Teetzleben	Lubmin-Wusterhusen
Altentreptow	Gültz	Meesiger
Bauer	Gülzowshof	Neu Boltenhagen
Beggerow	Gützkow St. Nikolai	Pinnow-Murchin
Bentzin	Hanshagen	Schlatkow
Buchar	Hohenbollentin-Lindenberg	Schönfeld
Daberkow	Hohendorf	Siedenbollentin
Demmin	Hohenmocker	Sophienhof
Dersekow-Levenhagen	Jarmen-Tutow	Verchen
Görmin	Kartlow-Völschow	Weitenhagen
Greifswald Christus	Katzow	Weltzin
Greifswald St. Nikolai	Kemnitz	Wieck/Eldena
Greifswald Johannes	Klatzow	Wolgast
Greifswald St. Jacobi	Kröslin	Wotnick-Nossendorf
Greifswald St. Marien	Kummerow	Ziethen
Gristow-Neuenkirchen	Lassan	Züssow-Zarnekow-Ranzin
Groß Bünzow	Loickenzin	

1.2 Propstei Pasewalk bestehend aus den nachfolgenden 69 Kirchengemeinden, davon 10 im Bundesland Brandenburg:

	davon im Land Brandenburg		davon im Land Brandenburg		davon im Land Brandenburg
Ahlbeck		Heringsdorf		Penkun	
Altwigshagen		Hetzdorf	1	Retzin	
Ahlbeck		Hintersee		Rollwitz	
Anklam St.Mar/Kreuzki.		Hohenselchow	1	Rothemühl	
Bansin		Iven		Rothenklempenow	
Benz		Jatznick		Sommersdorf	
Blesewitz		Koserow		Stolzenburg	
Boldekow-Wusseken		Krien		Storkow	
Bismark		Krackow-Nadrensee		Strasburg	
Blankensee		Krummin-Karlshagen		Tantow-Hohenreinkendorf	1
Blumberg	1	Leopoldshagen		Torgelow	
Blumenhagen		Liepe		Trebenow	1
Blumenthal		Liepen-Medow-Stolpe		Ueckermünde-Liepgarten	
Boock		Löcknitz		Wismar	1
Brüssow	1	Luckow-Altwarf		Woltersdorf	1
Dargitz		Meiersberg		Spantekow	
Ducherow		Mewegen		Stolpe a.U.	
Eggesin		Mönchow-Zecherin		Teterin-Lüskow	
Fahrenwalde		Morgenitz		Usedom St.Marien	
Ferdinandshof		Mönkebude		Wegezin	
Gartz/O.	1	Neuendorf		Zinnowitz	
Gramzow		Papendorf		Zirchow	
Groß Pinnow	1	Pasewalk		Zerrenthin	

1.3 Propstei Stralsund bestehend aus den nachfolgenden 66 Kirchengemeinden:

Abtshagen	Damgarten-Saal	Göhren
Ahrenshagen	Elmenhorst	Groß Mohrdorf
Altefähr	Franzburg	Groß Zicker
Baabe	Grimmen	Horst
Barth	Groß Bisdorf	Kasnevitz
Bergen	Flemendorf	Kenz
Binz	Garz/Rügen	Kirch Baggendorf
Bodstedt	Glewitz	Kloster
Brandshagen	Gingst	Lancken-Granitz

Lüdershagen	Reinberg	Tribsees
Middelhagen	Reinkenhagen	Stralsund Auferstehung
Neuenkirchen/Rügen	Richtenberg	Stralsund Heil-geist/Voigdehg
Nord-Rügen	Rolofshagen	Stralsund Luther KG
Patzig	Sagard	Stralsund St. Marien
Poseritz	Samtens	Stralsund St. Nikolai
Prerow	Sassnitz	Trent
Prohn	Schaprode	Vilmnitz
Putbus	Sehlen	Vorland
Pütte-Niepars	Sellin	Waase
Rakow	Semlow-Eixen	Wiek
Rambin	Starkow und Velgast	Zingst
Rappin	Steinhagen	Zudar

Dr. Rainer Dally
Präses

- § 15 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 16 Wahlvorschlagsliste
- § 17 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 18 Wahlhandlung; Stimmzettel
- § 19 Stimmwert; Wahlergebnis; Wahlniederschrift
- § 20 Gesamtwahlergebnis

1.4.5 Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Kirchenkreissynodalwahlgesetz Pommern – KKSynWahlG Pommern) vom 13. November 2011

**Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011
(Kirchenkreissynodalwahlgesetz)**

- § 21 Berufungstermin; Berufbarkeit

Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Kirchenkreissynodalwahlgesetz Pommern – KKSynWahlG Pommern) vom 13. November 2011

**Abschnitt 3
Berufungen**

- § 22 Termin der Konstituierenden Sitzung

**Abschnitt 5
Wahlanfechtung**

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat auf der Grundlage von Artikel 125 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) Folgendes beschlossen:

- § 23 Wahlbeschwerde
- § 24 Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl
- § 25 Wahlunterlagen

**Abschnitt 6
Ende und Ruhen der Mitgliedschaft**

- § 26 Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Ruhen der Mitgliedschaft

**Abschnitt 7
Schlussbestimmungen**

- § 28 Durchführungsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines
Präambel**

- § 1 Größe und Zusammensetzung
- § 2 Wahlbezirke
- § 3 Wahlzeitraum
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Gelöbnis
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit; Begriffsbestimmungen
- § 8 Mehrfachbewerbung
- § 9 Stellvertretung
- § 10 Nachrücken
- § 11 Nachwahl

Präambel

Mit der rechtzeitigen Bildung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird die Voraussetzung für ein handlungsfähiges Gremium nach dem Entstehen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschaffen.

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Größe und Zusammensetzung

- § 12 Die bzw. der Wahlbeauftragte
- § 13 Wahlausschuss
- § 14 Wahlvorschlag

(1) Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises besteht aus sechsundsechzig gewählten und

berufenen Mitgliedern. Diese werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen, soweit in einem anderen Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.

- (2) Es werden
1. sechsendreißig Gemeinde-Synodale nach § 7 Absatz 1,
 2. zwölf Pfarr-Synodale nach § 7 Absatz 2,
 3. sechs Mitarbeiter-Synodale nach § 7 Absatz 3 und
 4. sechs Werke-Synodale nach § 7 Absatz 5, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

nach einem Stimmwertprinzip (§ 19) gewählt.

- (3) Die Kirchenleitung beruft sechs Mitglieder, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sind nicht wählbar.

§ 2

Wahlbezirke

- (1) Die Gemeinde-Synodalen; die Pfarr-Synodalen und die Mitarbeiter-Synodalen werden in Wahlbezirken nach Bezirks-Wahlvorschlagslisten gewählt. Je einen Wahlbezirk bilden die Regionen Demmin, Pasewalk und Stralsund. Die Zuordnung der Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche zu den Regionen folgt der Zuordnung in Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz. Die Anlage ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes. In jedem Wahlbezirk werden jeweils zwölf Gemeinde-Synodale, vier Pfarr-Synodale und zwei Mitarbeiter-Synodale gewählt.
- (2) Die Werke-Synodalen werden in einem landeskirchlichen Wahlbezirk nach einer landeskirchlichen Wahlvorschlagsliste gewählt.

§ 3

Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Erste Kirchenkreissynode sind in der Zeit vom 23. April bis zum 6. Mai 2012 durchzuführen.

§ 4

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 5

Gelöbnis

- (1) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode auf ihr Amt verpflichtet. Bei Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab. Die Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.
- (2) Die oder der Vorsitzende fragt: „Ich frage Euch vor Gott: Wollt Ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ord-

nungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“. Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Für die Wahl in die Kirchenkreissynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Gemeindegemeinderäte wahlberechtigt.
- (2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

§ 7

Wählbarkeit; Begriffsbestimmungen

- (1) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Personen, die nach Maßgabe des Artikels 44 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche im Wahlbezirk als Älteste wählbar und nicht Mitarbeitende im Sinne von Absatz 3 sind.
- (2) Als Pfarr-Synodale wählbar sind alle Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer im Sinne von Satz 3, die im Wahlbezirk eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Soweit ein Dienstsitz nicht festgelegt ist oder sich ihre Tätigkeit über mehrere Wahlbezirke erstreckt, ist der Wohnsitz maßgebend. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind und nicht im Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche stehen.
- (3) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Personen, die nach Maßgabe des Artikels 44 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche als Älteste wählbar und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind. Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und in der Pommerschen Evangelischen Kirche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und im Zeitpunkt der Wahl in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt ist.
- (4) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 abgeordnet sind, gelten als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dieses Anstellungsträgers, wenn im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer entsprechend.

- (5) Als Werke-Synodale wählbar sind Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Dienste und Werke. Dies sind alle bei einem der Dienste und Werke des künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises im Sinne von § 46 Absatz 2 Teil 1 Einführungsgesetz beruflich tätigen Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und alle als Gemeinde-Synodale wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder einem Werk ein auf eine ge-

wisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

§ 8

Mehrfachbewerbung

Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Kirchenkreissynode gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 9

Stellvertretung

- (1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.
- (2) Von dieser Regelung wird bei den Werke-Synodalen abgewichen, wenn das in § 1 Absatz 2 Nummer 4 festgelegte Verhältnis zwischen Pfarrerinnen bzw. Pfarrern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Ehrenamtlichen nicht gewahrt ist. In diesem Fall nimmt das nächstfolgende stellvertretende Mitglied die Vertretung wahr, bei welchem das vorgeschriebene Verhältnis gewahrt bleibt. Steht ein solches Mitglied nicht zur Verfügung, gilt Absatz 1 uneingeschränkt.
- (3) Für die berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode ist eine gleiche Anzahl von persönlich stellvertretenden Mitgliedern zu berufen.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

§ 10

Nachrücken

- (1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (2) Abweichend von Satz 1 rückt bei den Werke-Synodalen nur dann das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach, wenn das in § 1 Absatz 2 Nummer 4 niedergelegte Verhältnis zwischen Pfarrerinnen bzw. Pfarrern, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gewahrt bleibt. Anderenfalls rückt das nächstfolgende stellvertretende Mitglied auf der Nachrückerliste nach, bei welchem das in § 1 Absatz 2 Nummer 4 vorgeschriebene Verhältnis gewahrt bleibt. Steht ein solches Mitglied nicht zur Verfügung, gilt Absatz 1 uneingeschränkt.
- (3) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.
- (4) Würde eine Kirchengemeinde bei Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 für den Wahlbezirk mehr Gemeinde-Synodale oder Pfarramts-Synodale stellen, als nach § 20 Absatz 4 zulässig, so rückt abweichend von Absatz 1 das auf der Nachrückerliste nächstfolgende stellvertretende Mitglied nach, bei dem diese Wirkung nicht eintritt. Steht ein solches stellvertretendes Mitglied nicht zur Verfügung, gilt Absatz 1 uneingeschränkt.

§ 11

Nachwahl

- (1) Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende Mitglieder ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen und Berufungen geltenden Bestimmungen nach zu wählen oder nach zu berufen. Nachwahlen und Nachberufungen im Sinne des Satzes 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmt worden ist. Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.
- (2) Ist eine Nachwahl oder Nachberufung erforderlich, so ist diese spätestens bis zur zweiten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. § 17 Satz 3 ist nicht anzuwenden.
- (3) Die in § 2 getroffene Wahlbezirkseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung.
- (4) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl nach § 19 Absatz 2 ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlbezirk angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

§ 12

Die bzw. der Wahlbeauftragte

- (1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode beruft die Kirchenleitung eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten und regelt die Vertretung. Den zur Vertretung bestimmten Personen können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Die Kirchenleitung kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest.

§ 13

Wahlausschuss

- (1) Die Kirchenleitung bildet einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied wird die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bestellt.
- (2) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter rückt nach.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Die Kirchenleitung kann ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Abschnitt 2 Wahlorganisation

§ 14 Wahlvorschlag

- (1) Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschlagen werden, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wahlvorschlag darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes der Unterstützung weiterer Wahlberechtigter nach Maßgabe des § 15 Absatz 5, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.
- (3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen mit Ausnahme der Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer müssen schriftlich der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 5 abzugeben. Sie müssen weiterhin schriftlich erklären, dass eine Mehrfachbewerbung im Sinne von § 8 nicht vorliegt.
- (4) Wahlvorschläge können bis zum 26. Februar 2012 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten eingereicht werden.

§ 15 Wahlvorschlagsberechtigung

- (1) Wahlvorschläge können von den gemäß Artikel 46 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Wahl der Ältesten Wahlberechtigten für ihren jeweiligen Wahlbezirk oder den landeskirchlichen Wahlbezirk eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge für Pfarr-Synodale können ferner von den Mitgliedern der Konvente der Pfarrerrinnen und Pfarrer für einen von ihnen zu bestimmenden Wahlbezirk eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von den nach § 7 Absätze 3 und 4 Wählbaren für ihren jeweiligen Wahlbezirk eingereicht werden.
- (4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von den nach § 7 Absatz 5 Wählbaren eingereicht werden.
- (5) Der Wahlvorschlag eines Gemeindegliedes nach Absatz 1 und die Wahlvorschläge nach Absatz 2, 3 und 4 bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten, der Wahlvorschlag nach Absatz 4 muss die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen angeben.

§ 16 Wahlvorschlagsliste

- (1) Die bzw. der Wahlbeauftragte prüft die Wahlvorschläge, entscheidet nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes über deren

Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt ihre bzw. seine Entscheidung der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen mit. Lehnt sie bzw. er die Aufnahme ab, so ist die Entscheidung binnen einer Woche der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen abschließend.

- (2) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so bemüht sich die bzw. der Wahlbeauftragte die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu vervollständigen. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge erstellt die bzw. der Wahlbeauftragte die Wahlvorschlagslisten getrennt nach Wahlbezirken und für den landeskirchlichen Wahlbezirk und leitet diese bis zum 8. April 2012 an die Gemeindeglieder weiter. Die Wahlvorschlagslisten enthalten in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. In der Wahlvorschlagsliste für die Wahl von Werkesynodalen sind die Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer und die Mitarbeitenden mit Angabe der kirchlichen Beschäftigungsstelle besonders zu kennzeichnen.
- (4) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 17

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Die bzw. der Wahlbeauftragte unterstützt sie dabei. Sie bzw. er kann den Wahlberechtigten eine Informationsschrift zur Verfügung stellen, in der insbesondere die im landeskirchlichen Wahlbezirk (§ 2 Absatz 2) kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen.

§ 18

Wahlhandlung; Stimmzettel

- (1) Die Wahlen finden in einer Sitzung des Gemeindegliederrates, in der eine Wahl Niederschrift nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 zu erstellen ist, statt. Die Sitzung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindegliederrates geleitet. Ist diese bzw. dieser selbst Bewerberin bzw. Bewerber, so übernimmt die Leitung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Steht auch diese bzw. dieser zur Wahl, so wird die Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied des Gemeindegliederrates geleitet.
- (2) Bei verbundenen Kirchengemeinden treten die Ältesten zur Wahl in einer gemeinsamen Sitzung als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von Artikel 76 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche zusammen.

- (3) Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Für die Wahlhandlung sind leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten für Wahlen der Gemeinde-Synodalen, Pfarr-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten, dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden von der bzw. von dem Wahlbeauftragten hergestellten Stimmzettel. Bei verbundenen Kirchengemeinden erhalten die Wahlberechtigten jeweils die Stimmzettel, die dem Stimmwert ihrer Kirchengemeinde entsprechen. Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschlagsliste betreffend die Wahlen im jeweiligen Wahlbezirk bzw. landeskirchlichen Wahlbezirk sowie eine Angabe über die Anzahl der Stimmen, die sich nach der Zahl der durch die jeweilige Wahl zu vergebenden Mandate bemisst. Die Stimmzettel betreffend die Wahlen im Wahlbezirk sind mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde zu versehen, diejenige betreffend die Wahlen innerhalb des landeskirchlichen Wahlbezirks mit dem Siegel des Konsistoriums. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.
- (5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- (6) Nach vollzogener Wahl sind die Stimmzettel getrennt nach Kirchengemeinden, nach Wahlen im Wahlbezirk und nach Wahlen innerhalb des landeskirchlichen Wahlbezirks in jeweils dafür vorgesehene Stimmzettelumschläge pro Kirchengemeinde mit dem Sitzungsprotokoll zu legen. Die Umschläge sind zu verschließen.
- (4) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Gemeindegemeinderat unverzüglich unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes das Ergebnis.
Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pfarr-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen eine eigenständige Wahlniederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates,
 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde,
 4. die Anzahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates,
 5. den Stimmwert,
 6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 7. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 8. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen und mit Hilfe des Stimmwertes gewichteten Stimmen.
- (5) Die Wahlniederschrift und die Stimmzettel betreffend die Wahlen im Wahlbezirk bzw. im landeskirchlichen Wahlbezirk sind der bzw. dem Wahlbeauftragten zu übermitteln. Wahlergebnisse, die nicht bis zum 15. Mai 2012 bei der Wahlbeauftragten bzw. dem Wahlbeauftragten eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Gesamtwahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl, so klärt diese der Wahlausschuss so weit wie möglich auf. Er ermittelt nach den Wahlniederschriften die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und im landeskirchlichen Wahlbezirk und das Gesamtwahlergebnis. Die Prüfung beginnt mit dem Öffnen der eingegangenen Umschläge mit den Wahlniederschriften und Stimmzetteln. An dieser Prüfung können die Mitglieder des Gemeindegemeinderates teilnehmen.
- (2) Entfallen in einem Wahlbezirk oder im landeskirchlichen Wahlbezirk gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das Los.
- (3) In Wahlbezirken mit mehreren Kirchengemeinden sind weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die derselben Kirchengemeinde zuzuordnen sind, erst dann gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Wahlbezirks durch mindestens eine Gewählte bzw. einen Gewählten vertreten sind.
- (4) Die oder der Wahlbeauftragte unterrichtet die Vorgeschlagenen, die Gemeindegemeinderäte und die Kirchenleitung unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis. Der Gemeindegemeinderat gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

Abschnitt 3

Berufungen

§ 21

Berufungstermin; Berufbarkeit

§ 19

Stimmwert; Wahlergebnis; Wahlniederschrift

- (1) Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe des Stimmwertes gewichtet. Der Stimmwert bestimmt sich nach dem aus der Anzahl der Gemeindeglieder und der Anzahl der Ältesten der jeweiligen Kirchengemeinde errechneten Quotienten.

Bei einem Quotienten

1. bis zu	50	beträgt der Stimmwert	eins,
2. bis zu	100	beträgt der Stimmwert	zwei,
3. bis zu	150	beträgt der Stimmwert	drei,
4. bis zu	200	beträgt der Stimmwert	vier
	und		
5. über	200	beträgt der Stimmwert	fünf.

- (2) Die bzw. der Wahlbeauftragte stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl nicht vor Ablauf von zwei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes fest.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht von der bzw. dem Wahlbeauftragten ausgegeben worden sind,
 2. die nicht das nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebene Siegel tragen,
 3. auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind,
 4. auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind oder
 5. auf denen mindestens ein Name mehrfach angekreuzt ist.

- (1) Die Kirchenleitung beruft bis zum 31. Mai 2012 die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (2) Berufen werden kann nur, wer zur Kirchenkreissynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.

Abschnitt 4 Konstituierung der Kirchenkreissynode

§ 22

Termin der Konstituierenden Sitzung

Die Kirchenkreissynode tritt vom 15. bis 17. Juni 2012 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Abschnitt 5 Wahlanfechtung

§ 23

Wahlbeschwerde

- (1) Die jeweils Wahl- oder Berufungsberechtigten können die Gültigkeit der Wahl oder der Berufung mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahl- oder Berufungsergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahl- oder Berufungsrechtes begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Beschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Wahlausschuss vorzulegen.
- (3) Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Geschäftsstelle: Königstraße 52, 22767 Hamburg, gegeben.

§ 24

Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl

- (1) In der Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten nach § 23 Absatz 2, der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 23 Absatz 3 und in der Entscheidung des Kirchengerichts nach § 23 Absatz 4 ist darüber zu befinden, ob
 1. die Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers oder eine Berufung ungültig war,
 2. eine Wahl insgesamt ungültig war und zu wiederholen ist.
 Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb

welcher Frist die Wahl zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte. Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

- (4) Die ungültig Gewählten oder Berufenen nach Absatz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten oder Berufenen im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt oder berufen werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 25

Wahlunterlagen

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei den Gemeindegemeinderäten aufzubewahren. Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Beschwerde-, Wahlprüfungs- und kirchengerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Abschnitt 6

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 26

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Kirchenkreissynode scheidet vorzeitig aus der Kirchenkreissynode aus
 1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchenkreisrat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
 2. durch die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht,
 3. durch Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.
- (2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 der Kirchenkreissynode zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.
- (2) Bei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes darüber hinaus
 - 1. mit Zugang der Disziplinaranzeige,
 - 2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung,
 - 3. bei vorläufigen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach § 44 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - 4. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherren bezogen ist,
 - 5. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
 - 6. für die Dauer einer Zuweisung,
 - 7. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
 - 8. für die Dauer der Elternzeit nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.
- (3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied das Mandat in der Kirchenkreissynode wahr.

**Abschnitt 7
Schlussbestimmungen**

§ 28 Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Kirchengesetz Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 9. Januar 2012 und nur in dem Fall der Annahme der Verfassung und des Einführungsgesetzes zur Verfassung gemäß § 25 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Anlage 1:

1.1 Region Demmin bestehend aus den nachfolgenden 54 Kirchengemeinden

Alt Plestlin	Groß Teetzleben	Groß Kiesow
Altenhagen	Gültz	Lubmin- Wusterhusen
Altentreptow	Gülzowshof	Meesiger
Bauer	Gütkow St. Nikolai	Neu Boltenhagen
Beggerow	Hanshagen	Pinnow-Murchin
Bentzin	Hohenbollentin- Lindenberg	Schlatkow
Buchar	Hohendorf	Schönfeld
Daberkow	Hohenmockler	Siedenbollentin
Demmin	Jarmen-Tutow	Sophienhof
Dersekow- Levenhagen	Kartlow-Völschow	Verchen
Görmin	Katzow	Weitenhagen

Greifswald Christus	Kemnitz	Weltzin
Greifswald St. Nikolai	Klatzow	Wieck/Eldena
Greifswald Johannes	Kröslin	Wolgast
Greifswald St. Jacobi	Kummerow	Wotenick- Nossendorf
Greifswald St. Marien	Lassan	Ziethen
Gristow-Neuenkirchen	Loickenzin	Züssow- Zarnekow- Ranzin
Groß Bünzow	Loitz	

1.2 Region Pasewalk bestehend aus den nachfolgenden 69 Kirchengemeinden, davon 10 im Bundesland Brandenburg:

	davon im Land Brandenburg		davon im Land Brandenburg
Ahlbeck		Liepen-Medow-Stolpe	
Altwigshagen		Löcknitz	
Ahlbeck		Luckow-Altwarp	
Anklam St.Mar/Kreuzki.		Meiersberg	
Bansin		Mewegen	
Benz		Möchchow-Zecherin	
Blesewitz		Morgenitz	
Boldekow-Wusseken		Mönkebude	
Bismark		Neuendorf	
Blankensee		Papendorf	
Blumberg	1	Pasewalk	
Blumenhagen		Penkun	
Blumenthal		Retzin	
Boock		Rollwitz	
Brüssow	1	Rothemühl	
Dargitz		Rothenklempenow	
Ducherow		Sommersdorf	
Eggesin		Stolzenburg	
Fahrenwalde		Storkow	
Ferdinandshof		Strasburg	
Gartz/O.	1	Tantow-Hohenreinkendorf	1
Gramzow		Torgelow	
Groß Pinnow	1	Trebenow	1
Heringsdorf		Ückermünde-Liepgarten	
Hetzdorf	1	Wismar	1
Hintersee		Woltersdorf	1
Hohenselchow	1	Spantekow	
Iven		Stolpe a. U.	
Jatznik		Teterin-Lüskow	
Koserow		Usedom St. Marien	
Krien		Wegezin	
Krackow-Nadrensee		Zinnowitz	
Krummin-Karlshagen		Zirchow	
Leopoldshagen		Zerrenthin	
Liepe			

1.3 Region Stralsund bestehend aus den nachfolgenden 66 Kirchengemeinden:

Abtshagen	Kasnevit	Sagard
Ahrenshagen	Kenz	Samtens
Altefähr	Kirch Baggendorf	Sassnitz
Baabe	Kloster	Schaprode
Barth	Langen-Granitz	Sehlen
Bergen	Lüdershagen	Sellin

Binz	Middelhagen	Semlow-Eixen
Bodstedt	Neuenkirchen/Rg.	Starkow u. Velgast
Brandshagen	Nord-Rügen	Steinhagen
Damgarten-Saal	Patzig	Tribsees
Elmenhorst	Poseritz	Stralsund Auferstehung
Flemendorf	Pütte-Niepars	Stralsund St. Nikolai
Franzburg	Prerow	Stralsund Heilgeist/Voig.
Grimmen	Prohn	Stralsund Luther KG
Groß Bisdorf	Putbus	Stralsund St. Marien
Garz/Rügen	Rakow	Trent
Glewitz	Rambin	Vilmnitz
Gingst	Rappin	Vorland
Göhren	Reinberg	Waase
Groß Mohrdorf	Reinkenhagen	Wiek
Groß Zicker	Richtenberg	Zingst
Horst	Rolofshagen	Zudar

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.6 Kirchengesetz über die Besetzung des propstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (Pröpstebesetzungsgesetz – PropstBG) vom 13. November 2011

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Pröpstebesetzungsgesetz)

Die Besetzung des propstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis erfolgt auf der Grundlage des nachfolgenden Pröpstebesetzungsgesetzes. Die auf dieser Grundlage gewählten Pröpstinnen und Pröpste werden durch die zu ändernde Fassung des § 17 Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland überleitet.

Kirchengesetz über die Besetzung des propstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (Pröpstebesetzungsgesetz – PropstBG) vom 13. November 2011

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 und unter Maßgabe von Artikel 130 Absatz 6 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen ermöglichen, die Besetzung des propstlichen Amtes im künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis aus Anlass der Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu gestalten.

§ 1 Wahl

(1) Die Besetzung des propstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis erfolgt durch Wahl der Landessynode auf Vorschlag des Wahlausschusses für zehn Jahre.

(2) Der Wahlausschuss wird aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes nur für die erste Wahl gebildet.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:
- a) sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder der Landessynode, dabei sollen die künftigen Propsteien angemessen vertreten sein;
 - b) der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche;
 - c) drei aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder der Kirchenleitung.
- (2) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied.
- (3) Der Personaldezernent im Konsistorium nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3

Beratung im Wahlausschuss

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom vorsitzenden Mitglied zu Beginn der konstituierenden Sitzung hinzuweisen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Das propstliche Amt wird durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben. Für die Abgabe der Bewerbung ist eine Ausschlussfrist festzulegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Wahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder von der Ausschreibung des propstlichen Amtes absehen.
- (3) Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.

§ 5

Wahlvorschlag

- (1) Nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen sollen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht von vornherein wegen mangelnder persönlicher oder rechtlicher Voraussetzungen ausscheiden, im Wahlausschuss die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung über ihre Bewerbung erhalten.
- (2) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gespräche stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag auf. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben. Vor der endgültigen Abstimmung über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Bischof ein Votum zu jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ab.

- (3) Der Wahlvorschlag ist danach den Mitgliedern der Landessynode durch die oder den Präses der Landessynode spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.
- (4) Auf Einladung des Bischofs stellen sich die Vorgeschlagenen in geeigneter Weise vor.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet ein Mitglied des Wahlausschusses den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen einzeln der Landessynode vor. In beiden Fällen findet eine Aussprache nicht statt.
- (2) Die oder der Präses eröffnet die Wahlhandlung und stellt zu Beginn eines jeden Wahlganges die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landessynode fest. Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt die oder der Präses den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (3) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Landessynode bekannt gegeben.
- (4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt hat. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist, wenn zwei oder mehr Bewerbungen vorliegen, in weiteren Wahlgängen ein Stichwahlverfahren durchzuführen.
- (5) Die Wahlhandlung ist beendet, wenn eine Pröpstin oder ein Propst gewählt worden ist. Die Wahlhandlung ist durch die oder den Präses der Landessynode für beendet zu erklären, wenn die erforderliche Mehrheit nach Maßgabe von Absatz 4 nicht erreicht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn nur eine Person zur Wahl steht und diese auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf sich vereinigen kann.

§ 7

Überleitung

Wer gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird nach § 17 Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in das pröpstliche Amt im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis überleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. November 2011 in Kraft.

Züssow, den 13. November 2011

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.7 Evangelisches Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Satzung vom 13. November 2011

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011
(Regionalzentrum)

Evangelisches Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Satzung vom 13. November 2011

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Das Evangelische Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste (kurz: Regionalzentrum) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Es arbeitet in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung selbstständig.
- (2) Es hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Regionalzentrum fördert mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen das Leben im Kirchenkreis, seinen Regionen und Kirchengemeinden.
- (2) Folgende bisher unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke werden im Regionalzentrum zu einer Einrichtung verbunden:
1. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 2. der Jugendmigrationsdienst Greifswald und Anklam,
 3. die Evangelische Medienzentrale,
 4. die ökumenische Partnerarbeit,
 5. die Projektstelle „Jahr zur Taufe“,
 6. die Konfirmandenarbeitsstelle der Kirchenkreise Demmin und Stralsund,
 7. die Schulpfarrstellen und schulbezogenen Pfarrstellen der Kirchenkreise,
 8. die bisher kirchenkreislichen Stellen für Kinder- und Jugendarbeit,
 9. das Familienbildungsprojekt,
 10. die kirchenkreislichen Stellen für Krankenhausseelsorge.
- (3) Die sich aus den bisherigen Ordnungen der in Absatz 2 aufgeführten rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke ergebenden Aufgaben werden im Regionalzentrum weitergeführt und organisatorisch einander zugeordnet. Im Einzelnen werden die Aufgaben im Einvernehmen zwischen dem Kirchenkreisrat und dem Regionalzentrum festgelegt, wobei auf angemessene Evaluation und sich daraus ergebende Fort- und Weiterentwicklung zu achten ist.
- (4) Die bisherigen Ordnungen und Organisationsstrukturen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke gehen in den Strukturen des Regionalzentrums auf.
- (5) Die Aufnahme weiterer Einrichtungen und Arbeitsbereiche ist möglich. Neben den integrierten Einrichtungen können

auch gesamtkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke, die ihren Sitz in Greifswald haben, unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Ziel der weiteren Verknüpfung und Gewinnung von Synergien assoziiert im Regionalzentrum mitarbeiten. Näheres wird durch Vereinbarung geregelt.

§ 3

Organe

Organe des Werkes sind das Kuratorium und die Leiterin oder der Leiter.

§ 4

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen:
 1. einem aus der Mitte des Konvents der Pröpste vorgeschlagenen Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 2. einem von der Kirchenkreissynode gewählten Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. einer Pastorin oder einem Pastor aus dem kirchenge-meindlichen Bereich,
 4. einer oder einem hauptamtlich Mitarbeitenden aus dem Bereich Gemeindepädagogik oder Gemeindediakonie und
 5. einem zum Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglied, das in einem der im Regionalzentrum vertretenden Aufgabebereiche ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Personen nach Nummern 1, 3 bis 5 werden vom Kirchenkreisrat berufen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium durch
 1. Rücktritt,
 2. Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit. Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung der vorsitzenden Person zu Beratungen zusammen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Personen, unter ihnen die vorsitzende oder die stellvertretend vorsitzende Person, anwesend sind.
- (6) Der Kirchenkreisrat kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, wenn die ordnungsgemäße Arbeit dies erfordert.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über das Regionalzentrum.
- (2) Es trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Regionalzentrums und sorgt für regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung der vereinbarten Aufgaben. Zu den Ent-

scheidungen von grundsätzlicher Bedeutung des Kuratoriums gehören insbesondere:

1. Entscheidung über die Anstellung der Mitarbeitenden oder Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung dieser Stellen als kreiskirchliche Pfarrstellen im Rahmen eines Stellenplanes auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums,
2. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanentwurfs für das Regionalzentrum im Rahmen der vorgegebenen Budgetierung sowie Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums.

- (3) Das Kuratorium wirkt bei der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums durch den Kirchenkreisrat mit.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Regionalzentrums.

§ 6

Leitung

- (1) Das Regionalzentrum wird durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie oder er ist Pastorin oder Pastor und wird vom Kirchenkreisrat für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter begleitet die Arbeit des Regionalzentrums geistlich und theologisch.
- (3) Der Leiterin oder dem Leiter des Regionalzentrums obliegt die Geschäftsführung. Daneben arbeitet sie oder er in Absprache mit der Themenkonferenz in einem Arbeitsbereich mit oder übernimmt eine andere themenbezogene Aufgabe.
- (4) In Angelegenheiten des Regionalzentrums vertritt die Leiterin oder der Leiter den Kirchenkreis nach außen, soweit nichts anderes geregelt ist. Sie oder er ist zuständig für die Vernetzung des Regionalzentrums mit den anderen, insbesondere den gesamtkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Regionalzentrum.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums verhandelt und berät mit dem Kirchenkreisrat über Ziele und Aufgaben des Regionalzentrums. Er/sie ist verantwortlich für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und die Entwicklung innovativer Modelle.
- (7) Sie/er trägt die Verantwortung für die betriebswirtschaftliche Gestaltung des Regionalzentrums. Dazu gehört die Anmeldung und Bewirtschaftung des jährlichen Budgets im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums gem. § 5, Abs. 2 Nr. 3 sowie die Sorge um die und die Verantwortung für die Einwerbung von Drittmitteln.
- (8) Die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums macht dem Kuratorium Vorschläge für die Anstellung/Berufung der Mitarbeitenden.

- (9) Sie/er leitet die regelmäßigen Dienstberatungen mit den Mitarbeitenden.

§ 7

Themenkonferenz

- (1) Die Themenkonferenz plant das gemeinsame Programm des Regionalzentrums und legt es dem Kirchenkreisrat vor. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. In der Themenkonferenz werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele abgestimmt. Dabei sind gesamtkirchliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.
- (2) Der Themenkonferenz gehören seitens des Regionalzentrums alle Mitarbeitenden an. Dazu kommen zwei Vertreter aus Kirchengemeinden jeder Propstei, insgesamt 3 Vertreter aus dem Kirchenkreis und je ein Vertreter der Gesamtkirche aus den Hauptbereichen, mit denen über Kontrakte Zusammenarbeit vereinbart worden ist.
- (3) Die Themenkonferenz wird durch die Leiterin oder den Leiter des Regionalzentrums einberufen. Sie/er führt den Vorsitz der Konferenz.

§ 8

Vermögen und Haushaltsmittel

Das Vermögen wird als unselbstständiges Sondervermögen innerhalb des kreiskirchlichen Haushalts geführt.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden durch das Kuratorium von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenkreissynode.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss der Landessynode ist durch das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in eine Satzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises überzuleiten, die mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Kirchenkreissatzung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 3 und 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 (ABl 1999 S. 55)
2. Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000 (ABl. 2000 S. 88)
3. Beschluss der Landessynode über die Bildung eines Bildungswerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 73)

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5 Sonstiges

1.5.1 Psychosoziales Zentrum

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Psychosoziales Zentrum)

Die Synode beschließt:

Der Antrag des Kirchenkreises Greifswald zur Förderung der Arbeit des Psychosozialen Zentrums e. V. für das Jahr 2012 wird in die Haushaltsdebatte 2012 aufgenommen. Sollte eine vorherige Entscheidung notwendig sein, sind die Gremien (Kirchenleitung und Finanzausschuss) zuständig.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.2 Zentrum für Mission und Ökumene

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2011 (Zentrum für Mission und Ökumene)

Die Synode beschließt:

Die Pommersche Evangelische Kirche stimmt der auf der Generalversammlung des nordelbischen Missionszentrums am 03.09.2011 beschlossenen Satzung des „Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ zu.

Die Pommersche Evangelische Kirche tritt in das „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ mit Wirkung vom 1. Januar 2012 ein. Dadurch soll die pommersche Beteiligung und Mitgestaltung des neuen Werkes von Beginn an ermöglicht werden.

Die Pommersche Evangelische Kirche entsendet vier Delegierte in die Generalversammlung und schlägt eine Person für den Vorstand vor.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.3 Partnerschaftsvertrag Växjö Stift

Beschluss der Landessynode vom 11. November 2011 (Partnerschaftsvertrag Växjö Stift)

Die Synode ratifiziert den Partnerschaftsvertrag zwischen dem Stift Växjö der Lutherischen Kirche von Schweden und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Deutschland.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.4 Partnerschaftsvertrag Tansania

Beschluss der Landessynode vom 11. November 2011 (Partnerschaftsvertrag Tansania)

Die Synode ratifiziert den Partnerschaftsvertrag zwischen der Zentral-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Vorruhestandsgesetz

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 200 - 9/11

Nachstehend geben wir den Tag des Inkrafttretens des Vorruhestandsgesetzes Konsistorium vom 10. April 2011 bekannt.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorruhestandsgesetzes **Vom 13. Dezember 2011**

Nachdem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche je für ihren Bereich ein dem Vorruhestandsgesetz Konsistorium entsprechendes Kirchengesetz verkündet haben, ist das Vorruhestandsgesetz Konsistorium am 10. April 2011 (ABl. 2011, S. 87 f.) gemäß seinem Artikel 3 Absatz 1 am 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

Greifswald, den 13. Dezember 2011

Gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 3) Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO) vom 17. Dezember 2011

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

Rechtsverordnung **über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung** **für den pfarramtlichen Dienst** **(Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO)** **vom 17. Dezember 2011**

Aufgrund von Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) hat die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienst) beginnt zum 1. September eines jeden Jahres. Alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2014, beginnt der Vorbereitungsdienst zusätzlich zum 1. Januar.
- (2) Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zum 1. September eines Jahres ist nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung oder nach Erwerb eines Diploms (Theologie) oder eines Magister Theologiae mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. April des Jahres, für den Vorbereitungsdienst zum 1. Januar bis zum 1. September des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen. Die Bewerbungsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Eine Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zum 1. September eines Jahres ist bereits nach Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung oder zum Diplom (Theologie) oder zum Magister Theologiae möglich, sofern kein Vorbereitungsdienst zum 1. Januar des folgenden Jahres stattfindet.

§ 2

Zur Entscheidung über die Aufnahme der Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt.

§ 3

- (1) Über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren entscheidet der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung.
- (2) Zum Bewerbungsverfahren können Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Predigtamtes zugelassen werden, die sich fristgerecht für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beworben haben und
 - a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind sowie
 - b) die Erste Theologische Prüfung bestanden oder ein Diplom (Theologie) oder einen Magister Theologiae erworben haben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der Plätze im Bewerbungsverfahren, so stützt sich die Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren auf die Kriterien:
 1. Examensnote,
 2. Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 3. Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie in der Regelstudienzeit (vgl. § 3 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/ die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010) und
 4. weitere der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst förderliche Qualifikationen, zum Beispiel eine Berufsausbildung, ein Zweitstudium oder eine Promotion, die abgeschlossen sind, Wehr- oder Zivildienst, ein Freiwilligenjahr, ein Auslandsstudium, ein ökumenisch-missionarisches Stipendienjahr oder Erziehungs- bzw. Pflegezeiten, die im familiären Zusammenhang erbracht wurden.

(4) Zur Gewichtung werden den Kriterien nach Absatz 3 Punktzahlen zugeordnet:

1. Examensnote:

Sehr gut	0,6 – 1,5	8,5	Punkte,
Gut und besser	1,5 – 1,8	7,5	Punkte,
Gut	1,8 – 2,1	6,5	Punkte,
Noch gut	2,1 – 2,5	5,0	Punkte,
Befriedigend und besser	2,5 – 2,8	4,0	Punkte,
Befriedigend	2,8 – 3,1	3,0	Punkte,
Noch befriedigend	3,1 – 3,5	0,5	Punkte,
Ausreichend	3,5 – 4,0	0	Punkte.
2. Für das Kriterium gemäß Absatz 3 Nummer 2 wird ein Punkt, für das Kriterium nach Absatz 3 Nummer 3 werden zwei Punkte und für das Kriterium nach Absatz 3 Nummer 4 jeweils zwei Punkte vergeben. Insgesamt können höchstens vier Punkte erreicht werden.

(5) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der jeweils höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Plätze zur Teilnahme zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Examensnote; bei gleicher Examensnote das Los.

(6) Der Ausbildungsausschuss kann bis zu vier der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben, deren Lebenslauf besondere Härten aufweist. Die Einzelheiten regelt der Ausbildungsausschuss durch Beschluss.

§ 4

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden vom Landeskirchenamt jeweils für jedes Bewerbungsverfahren neu berufen. Es sind in der Regel Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Kirchenleitung, des Personaldezernates des Landeskirchenamtes, des Predigerseminars, der Pröpstin bzw. Pröpste, der Vikarsanleiterinnen bzw. Vikarsanleiter sowie ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Zahl der zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber; es sind mindestens sechs und höchstens zehn Mitglieder.
- (2) Den Vorsitz über die Kommission führt eine Referentin bzw. ein Referent des Personaldezernates des Landeskirchenamtes. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet das Bewerbungsverfahren; sie bzw. er kann diese Leitung an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.
- (3) Das Landeskirchenamt kann Beraterinnen bzw. Berater berufen, die das Bewerbungsverfahren begleiten.

§ 5

Im Bewerbungsverfahren wird die persönliche Befähigung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst anhand der Kriterien

1. der theologischen Kompetenz,
2. der sozialen Kompetenz, zum Beispiel der Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, der Fähigkeit, im Team zusammen zu arbeiten, der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit sowie der Argumentations- und Dialogfähigkeit,

3. der Leitungskompetenz, zum Beispiel konzeptioneller Fähigkeiten, Verantwortungsübernahme, Selbststeuerung und Zielorientierung sowie
4. der Fähigkeit zur Selbstreflexion

beurteilt.

Die Merkmale dieser Kompetenzen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung: „Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst“.

§ 6

- (1) Die Befähigung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers nach den Kriterien aus § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird in allen Verfahrenselementen jeweils durch mindestens zwei Kommissionsmitglieder beurteilt. Diese Kommissionsmitglieder werden durch das Los bestimmt.
- (2) Die Kommission stellt aufgrund einer Gesamtbeurteilung unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Rangfolge auf. Die Gesamtbeurteilung basiert auf dem Ergebnis des Bewerbungsverfahrens und der Examensnote der Ersten Theologischen Prüfung bzw. des Diploms bzw. des Magister Theologiae. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Kommission kann feststellen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für den Vorbereitungsdienst grundsätzlich ungeeignet ist.
- (4) Die abschließende Entscheidung, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, nicht aufgenommen oder deren bzw. dessen grundsätzliche Ungeeignetheit gemäß Absatz 3 festgestellt wird, trifft der Ausbildungsausschuss auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission.

§ 7

Nicht aufgenommene Bewerberinnen bzw. Bewerber können sich erneut für den Vorbereitungsdienst bewerben, sofern nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 vorliegen.

§ 8

Bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tritt

1. an die Stelle des Landeskirchenamtes jeweils das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, das Nordelbische Kirchenamt bzw. der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
2. jeweils an die Stelle des Ausbildungsausschusses der Kirchenleitung ein gemeinsamer Ausbildungsausschuss der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Diesem gehören zwei Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an, die der Oberkirchenrat beruft, ein Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche, den das Konsistorium beruft, und drei Vertreter des Ausbildungsausschusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die dieser benennt;

3. an die Stelle der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland treten die Listen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Orientierung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 10. November 1998 (ABl. 1998 S. 122) und die Regelung für das Kolloquium nach § 7 Absatz 4 des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003, S. 53) außer Kraft.

Hamburg, 17. Dezember 2011

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1 – 4 der Vorbereitungsdienstverordnung

1. Theologische Kompetenz
 - hat ein erkennbares theologisches Profil
 - kann das christliche Wirklichkeitsverständnis mit eigenen Worten stimmig zur Sprache bringen
 - verknüpft biblische und kirchliche Überlieferung mit eigenen Erfahrungen
 - setzt aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse in Beziehung zu Grundaussagen der christlichen Botschaft
 - reflektiert Sachverhalte in Rückbindung an eigene theologische Glaubensüberzeugungen
 - hat in Glaubensfragen über das Vordergründige hinaus Einblick in tiefer liegende Verständnisschichten
2. Soziale Kompetenz
 - Konfliktfähigkeit:
 - gibt bei Problemen und Widerständen nicht gleich auf
 - kann Kompromisse eingehen
 - kann Anspannung gut verarbeiten
 - Teamfähigkeit:
 - sorgt für eine gute Arbeitsatmosphäre
 - achtet auf Ergebnisorientierung
 - verfügt über ein Repertoire an Verhaltensweisen
 - stellt eigene Arbeitsergebnisse in den Dienst der Gruppe
 - ordnet sich dem Gruppenprozess nicht um jeden Preis unter
 - kann sich auch zurücknehmen
 - Kommunikationsfähigkeit
Wertschätzender Umgang:
 - kommt in Kontakt mit anderen
 - zeigt Interesse an der/dem anderen und an deren/dessen jeweiliger Position
 - Sprachfähigkeit:
 - kann sich klar und verständlich ausdrücken

- trifft den richtigen Ton
- Empathiefähigkeit:
 - kann Befindlichkeiten und Gefühle anderer wahrnehmen und Verhaltensweisen über das Augenfällige hinaus entschlüsseln

3. Leitungskompetenz
 - kann Ideen entwickeln und kommunizieren
 - übernimmt Verantwortung
 - begründet Entscheidungen
 - erfasst neue Situationen, sucht Lösungen und ergreift Handlungschancen
 - behält die Übersicht
4. Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - lässt konstruktiven Umgang mit Rückmeldungen erkennen
 - kann sachbezogene Kritik von Kritik an der Person unterscheiden
 - übernimmt Verantwortung für eigene Fehler
 - hat ein Gespür für die Situation, das eigene Auftreten und die eigenen Grenzen
 - kann eigene Gefühle wahrnehmen und verbalisieren

Nr. 4) 11. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221 – 13/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Elfte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. März 2011.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

11. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. März 2011

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird um folgenden weiteren Halbsatz ergänzt:

„; das gliedkirchliche Recht kann davon abweichend eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 13 und A 15 vorsehen.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ephoralzulage“ die Wörter „nach Satz 1, 1. Halbsatz“ eingefügt.

2. In § 11 wird Absatz 7 gestrichen.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird Absatz 7 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst :
 „Für Versorgungsberechtigte, die am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn
 1. das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden hat und
 2. der oder die Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 1999 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt hat, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht.“
- b) Dem Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 „Im Rahmen einer Vorruhestandsregelung können die Gliedkirchen für ihren Bereich für bestimmte Jahrgänge oder für einen bestimmten Zeitraum eine von § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung des Versorgungsabschlages vorsehen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntgabe

Das Amt der Union evangelischer Kirche in der EKD wird ermächtigt, die Pfarrbesoldungsordnung, die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie das Versorgungsge-setz in der jeweils ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung bekanntzumachen.

Hannover, den 23. März 2011

Das Präsidium
 der Union Evangelischer Kirchen
 in der Evangelischen Kirche in
 Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 5) Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) vom 7. Juli 2011

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 II/5 210-2.1 – 6/11

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschlüsse 10/11 der Arbeitsrechtlichen Kom-mission der EKD-Ost.

gez. Loeper
 Konsistorialpräsident

AzubiO-BBiG

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 10/11 vom 7. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Beschäftigte unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost fallen und als rentenversicherungspflichtige Auszubildende in einem staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt nicht für
- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,

- b) Körperlich, geistig, seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

²Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchst. a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

§ 3

Probezeit

- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (4) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestellten Arztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden findet die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen der KAVO EKD-Ost entsprechende Anwendung.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 645,00 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 690,00 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 735,00 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 795,00 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge

gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen

außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11**Familienheimfahrten**

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 13**Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungs- oder Erkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15**Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16**Jahressonderzahlung**

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 60 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt.

- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Satzung.
- (2) Die Auszubildenden können verlangen, dass nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse, zu der die Pflichtversicherung nach Absatz 1 besteht, nach deren Satzung erfolgen kann.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 19

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges

Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ersetzt mit Wirkung vom 1. August 2011 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsrechtsregelungen:

- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75)
- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 19. September 2008 (ABl. EKD 2008 S. 389)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 73)
- Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden in der Fassung vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 77)

Berlin, den 7. Juli 2011

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Nr. 6) Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 5/11 bis 9/11 vom 26. Januar 2011, 7. März 2011 und 27. April 2011

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 210-2.1 – 4/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 5/11 bis 9/11 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD-Ost.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 05/11
vom 26. Januar 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost)

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Anlage Langzeitkonto wird in § 8 Absatz 4 der Satz 2 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2011

Volker Eilenberger

(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 06/11
vom 26. Januar 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung der UEK vom 22. August 2002 in der Fassung vom 3. Juli 2008 (ABl. EKD 2008 S. 333) wird rückwirkend zum 1. April 2010 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 2011

Volker Eilenberger

(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 07/11
vom 26. Januar 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Altersteilzeitordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) fallen.

Anmerkung zu § 1:

¹Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2020 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat. ²Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. April 2011 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung. ³Ebenso gilt sie nicht für Beschäftigte, auf die vor dem In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung ein Sozialplan Anwendung findet.

§ 2

Möglichkeiten der Altersteilzeit

- (1) Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis möglich.
- (2) Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren gem. § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost, haben 60 Monate vor Erfüllung der individuellen Voraussetzungen zum Bezug der abschlagsfreien Regelaltersrente Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.
- (3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anmerkung zu Absatz 3:

¹ Der Begriff des betrieblichen Grundes beinhaltet auch einen wirtschaftlichen Grund.

- (4) ¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, insbesondere in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen. ²Die Festlegung der vorgenannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Beschäftigten
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) ¹Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. ²Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr

vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 4

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen.
- (2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. ²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG. ³Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) ¹Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 KAVO EKD-Ost) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. ²Maßgebend ist die nach § 4 Absatz 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) ¹Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils des vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrags zur Zusatzversorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt) werden um 30 vom Hundert aufgestockt. ²Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung nach § 20 KAVO EKD-Ost) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ³Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.
- (3) ¹Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des

Beitrags, der auf 90 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 b i. V. m. § 6 Absatz 1 AltTZG). ²Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 22 KAVO EKD-Ost. ²Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 22 Absatz 1 KAVO EKD-Ost gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absatz 2 bis 4 KAVO EKD-Ost), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) ¹Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. ²Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.
- (6) ¹Beschäftigte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert des Entgelts (§ 15 Absatz 1 KAVO EKD-Ost). ²Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 6

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) ¹Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 5 Absatz 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 5 Absatz 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. ²Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 7**Nebentätigkeiten**

- (1) ¹Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 8**Urlaub**

¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2011
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Ergänzung der Überleitungsregelung (ARR-Ü) um KR-Zuordnungsmerkmale**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 08/11 vom 7. März 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008-UEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S.390) in der Fassung vom 8. März 2010**

1. § 4 Absatz 1 wird um folgende Anmerkung ergänzt:

¹Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung wird zur besseren Übersichtlichkeit die Zuordnung der

Beschäftigten im Pflegedienst gemäß Anlage 3 vorgenommen. Dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ²In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190,- Euro; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. Januar 2010.

2. Nach § 6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 3 gilt für übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre

Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI

der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 7. März 2011

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 09/11 vom 27. April 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Entgelterhöhung 2011/2012**§ 1****Lineare Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2012 um einen Sockelbetrag in Höhe von 20,- € und anschließend linear um 2,3 % angehoben. Die Tabellenwerte sind dabei auf volle 5,- € aufzurunden. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2012 festgeschrieben.

§ 2**Erhöhung der Jahressonderzahlung**

In § 20 Absatz 2 Satz 1 KAVO EKD-Ost wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 3**Einmalzahlung 2011**

- (1) Beschäftigte, die im Kalendermonat September 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro gezahlt. Die Zahlung ist fällig mit der Bezügeauszahlung des Monats September 2011.
- (2) Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig gezahlt. Für die Berechnung sind die Verhältnisse am 1. September 2011 maßgeblich.

§ 4**Einmalzahlung 2012**

- (1) Beschäftigte, die im Kalendermonat September 2011 und März 2012 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 140 Euro gezahlt. Das Arbeitsverhältnis muss zudem zwischen dem 30. September

2011 und 1. März 2012 ununterbrochen bestanden haben. Die Zahlung ist fällig mit der Bezügeauszahlung des Monats März 2012.

- (2) Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig gezahlt. Für die Berechnung sind die Verhältnisse am 1. März 2012 maßgeblich.

§ 5**In-Kraft-Treten**

§ 3 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Die §§ 1,2 und 4 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2011

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost
Gültig ab 1. Januar 2012**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540	3.925	4.075	4.585	4.975	
14	3.210	3.555	3.760	4.075	4.550	
13	2.965	3.285	3.455	3.795	4.270	
12	2.695	2.980	3.395	3.755	4.225	
11	2.595	2.875	3.080	3.395	3.850	
10	2.505	2.775	2.980	3.185	3.580	
9	2.215	2.455	2.575	2.910	3.170	
8	2.085	2.310	2.415	2.510	2.610	2.685
7	1.955	2.160	2.305	2.405	2.485	2.560
6	1.920	2.125	2.230	2.325	2.395	2.465
5	1.840	2.035	2.130	2.235	2.305	2.355
4	1.750	1.935	2.060	2.135	2.205	2.250
3	1.725	1.910	1.955	2.045	2.105	2.155
2	1.595	1.755	1.810	1.865	1.975	2.100
1	Je 4 Jahre	1.420	1.445	1.480	1.505	1.585
2 Ü	1.675	1.850	1.915	1.995	2.060	2.105

**Kr-Anwendungstabelle
Gültig ab 1. Januar 2012**

Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen Kr / Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.395	3.735 nach 2 J. St. 3	4.225 nach 3 J. St. 4	-	-	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	3.395	3.850	-	-	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.080	3.395 nach 2 J. St. 3	3.850 nach 5 J. St. 4	-	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.980	3.185 nach 2 J. St. 3	3.580 nach 3 J. St. 4	-	-	-
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.910	3.170 nach 4 J. St. 3	3.425 nach 2 J. St. 4	-	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.870	3.065 nach 5 J. St. 3	3.255 nach 5 J. St. 4	-	-	-
EG 9, EG 9b	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2.575	2.910 nach 5 J. St. 3	3.065 nach 5 J. St. 4	-	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.575	2.685 nach 5 J. St. 3	2.870 nach 5 J. St. 4	-	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2.305	2.415	2.510	2.685	2.870	2.770	2.565
	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	-	2.160	2.305	2.510	2.610	2.770	-	-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.840	1.935	2.060	2.325	2.395	2.565	-	-
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.725	1.910	1.955	2.045	2.105	2.250	-	-

In den Entgeltgruppen Kr 11b und Kr 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro.

Nr. 7) Kollektenplan 2012

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 406-3

Nachstehend veröffentlichen wir den von der Kirchenleitung am 18.11.2011 beschlossenen Kollektenplan 2012 der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Lfd. Nr.	Kollektentag	Kollektenzweck	OS
----------	--------------	----------------	----

16	Gründonnerstag 5. April 2012	Naher Osten	
17	Karfreitag 6. April 2012	Bibelzentrum Barth	
18	Ostersonntag 8. April 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	
19	Ostermontag 9. April 2012	Seminar für Kirchlichen Dienst	
20	Sonntag Quasimodogeniti 15. April 2012	Kindergärten	

Kollektenplan für das Kalenderjahr 2012

Lfd. Nr.	Kollektentag	Kollektenzweck	OS
1	Neujahr 1. Januar 2012	Lutherischer Weltdienst	
2	Epiphantias 6. Januar 2012	Frauenwerk	
3	1. Sonntag nach Epiphantias 8. Januar 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	
4	2. Sonntag nach Epiphantias 15. Januar 2012	UEK-Kollektenverbund	
5	3. Sonntag nach Epiphantias 22. Januar 2012	Arbeit mit Migrantinnen u. Migranten beim JMD	
6	letzter Sonntag nach Epiphantias 29. Januar 2012	Aufgaben der Kirchenkreise	
7	Sonntag Septuagesimae 5. Februar 2012	Kinder- und Jugendarbeit	
8	Sonntag Sexagesimae 12. Februar 2012	Beratungsstellen	
9	Sonntag Estomihi 19. Februar 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
10	Sonntag Invocavit 26. Februar 2012	Hoffnung für Osteuropa	
11	Sonntag Reminiscere 4. März 2012	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	
12	Sonntag Okuli 11. März 2012	Aufgaben der Kirchenkreise	
13	Sonntag Laetare 18. März 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	
14	Sonntag Judika 25. März 2012	Freiwilliges Soziales Jahr	
15	Sonntag Palmarum 1. April 2012	Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft	
21	Sonntag Misericordias Domini 22. April 2012	Aufgaben der Kirchenkreise	
22	Sonntag Jubilate 29. April 2012	für die Ökumenearbeit	
23	Sonntag Kantate 6. Mai 2012	für die Kirchenmusik	
24	Sonntag Rogate 13. Mai 2012	Altenarbeit	
25	Christi Himmelfahrt 17. Mai 2012	Kirchentagsarbeit	
26	Sonntag Exaudi 20. Mai 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
27	Pfingstsonntag 27. Mai 2012	Nordkirchen-Chorfest 2012 / Ökumenearbeit (je 50%)	
28	Pfingstmontag 28. Mai 2012	Gustav-Adolf-Werk	
29	Trinitatissonntag 3. Juni 2012	UEK-Kollektenverbund	
30	1. Sonntag nach Trinitatis 10. Juni 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	
31	2. Sonntag nach Trinitatis 17. Juni 2012	Ehrenamtliche Tätigkeit in sozial-diakonischen Projekten	
32	3. Sonntag nach Trinitatis 24. Juni 2012	Ev. Schulstiftung M-V	
33	4. Sonntag nach Trinitatis 1. Juli 2012	EKD Ökumene- und Auslandsarbeit	
34	5. Sonntag nach Trinitatis 8. Juli 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	
35	6. Sonntag nach Trinitatis 15. Juli 2012	Telefonseelsorge	

Lfd. Nr.	Kollektentag	Kollektenzweck	OS	Lfd. Nr.	Kollektentag	Kollektenzweck	OS
36	7. Sonntag nach Trinitatis 22. Juli 2012	Behindertenarbeit (Gemeindeprojekte)		50	21. Sonntag nach Trinitatis 28. Oktober 2012	Martinschule Greifswald	
37	8. Sonntag nach Trinitatis 29. Juli 2012	Kinder- und Jugendarbeit		51	Reformationsfest 31. Oktober 2012	Bibelzentrum Barth	
38	9. Sonntag nach Trinitatis 5. August 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	OS	52	22. Sonntag nach Trinitatis 4. November 2012	Diakonisches Werk der EKD	
39	10. Sonntag nach Trinitatis 12. August 2012	Kirche und Judentum		53	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11. November 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden	OS
40	11. Sonntag nach Trinitatis 19. August 2012	Kloster Verchen		54	Volkstrauertag 18. November 2012	Gefährdetenarbeit	
41	12. Sonntag nach Trinitatis 26. August 2012	Frauenwerk		55	Buß- und Bettag 21. November 2012	Kriegsgräberfürsorge	
42	13. Sonntag nach Trinitatis 2. September 2012	UEK-Kollektenverbund		56	Ewigkeitssonntag 25. November 2012	Hospizarbeit	
43	14. Sonntag nach Trinitatis 9. September 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden		57	1. Advent 2. Dezember 2012	Schulprojekt innerhalb PEK	
44	15. Sonntag nach Trinitatis 16. September 2012	Kindergärten		58	2. Advent 9. Dezember 2012	UEK-Kollektenverbund	
45	16. Sonntag nach Trinitatis 23. September 2012	Suchtarbeit		59	3. Advent 16. Dezember 2012	Kinder- und Jugendarbeit	
46	17. Sonntag nach Trinitatis 30. September 2012	Seminar für Kirchlichen Dienst		60	4. Advent 23. Dezember 2012	Kreiskirchlicher Internetauftritt	
47	Erntedank 7. Oktober 2012	Diakonie Katastrophenhilfe		61	Heilig Abend 24. Dezember 2011	Brot für die Welt	
48	19. Sonntag nach Trinitatis 14. Oktober 2012	Aufgaben der Kirchengemeinden		62	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2011	Naher Osten	
49	20. Sonntag nach Trinitatis 21. Oktober 2012	Ältesten- und Lektorenarbeit PEK		63	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2011	Aufgaben der Kirchengemeinden	
				64	1. Sonntag nach dem Christfest 30. Dezember 2012	EKD Kollekte für die Deutsche Bibelgesellschaft	
				65	Silvester 31. Dezember 2011	Kindergärten	

**Zweck Opfersonntage 2012:
für Orgelbeihilfe**

Nr. 8) Besoldungstabellen 01. Januar 2011

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221 – 8/10

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 erfolgt durch Anhebung der Bundesbesoldung eine lineare Besoldungsanhebung um 0,6%,

sowie eine Anhebung des Bemessungssatzes um 1 % auf nun 89% der Bundesbesoldung (West).

Nachstehend veröffentlichen wir die ab 1. Januar 2011 geltenden Besoldungstabellen.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Januar 2012 gem. Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung)

Bemessungssatz: 90 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.511,35	1.546,68	1.582,93	1.610,11	1.638,21	1.666,29	1.694,37	1.722,46
A 3	1.572,05	1.609,20	1.646,35	1.676,25	1.706,16	1.736,05	1.765,96	1.795,85
A 4	1.606,49	1.650,88	1.695,28	1.730,62	1.765,96	1.801,30	1.836,63	1.869,26
A 5	1.619,17	1.674,45	1.718,84	1.762,33	1.805,83	1.850,22	1.893,72	1.936,30
A 6	1.655,41	1.719,75	1.784,98	1.834,82	1.886,46	1.936,30	1.991,58	2.039,60
A 7	1.741,49	1.798,57	1.873,79	1.950,80	2.026,00	2.102,12	2.159,20	2.216,28
A 8	1.846,60	1.915,47	2.012,41	2.110,27	2.208,13	2.276,08	2.344,95	2.412,91
A 9	1.998,82	2.066,78	2.173,70	2.282,43	2.389,34	2.461,83	2.535,23	2.606,80
A 10	2.144,70	2.238,03	2.373,03	2.507,13	2.641,24	2.734,57	2.827,89	2.921,22
A 11	2.461,83	2.600,46	2.738,18	2.876,82	2.971,96	3.067,09	3.162,23	3.257,37
A 12	2.639,43	2.803,43	2.968,33	3.132,33	3.246,51	3.358,85	3.472,11	3.587,19
A 13	3.095,18	3.249,21	3.402,35	3.556,38	3.662,39	3.769,31	3.875,32	3.979,52
A 14	3.183,08	3.381,50	3.580,84	3.779,28	3.916,09	4.053,83	4.190,64	4.328,36
A 15	3.890,72	4.070,13	4.206,95	4.343,77	4.480,59	4.616,50	4.752,41	4.887,42
A 16	4.292,11	4.500,52	4.658,18	4.815,83	4.972,59	5.131,16	5.288,81	5.444,66

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,34 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 7,13 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.078,11	5.899,05	6.246,43	6.609,83	7.026,89	7.423,24	7.805,45	8.205,56	8.701,70	10.242,84	10.641,07

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.534,16	4.030,29	4.883,24

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)

Be- soldungs- gruppe	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.570,32	ohne	1.607,02	ohne	1.644,70	ohne	1.672,93	1.679,53	1.702,13	1.716,25	1.731,31	1.752,01	1.760,48	ohne	1.789,67
A 3	1.633,39	ohne	1.671,98	ohne	1.710,59	ohne	1.741,65	1.749,19	1.772,73	1.787,79	1.803,79	1.827,33	1.834,86	ohne	1.865,92
A 4	1.669,19	ohne	1.715,29	ohne	1.761,43	ohne	1.798,15	1.805,69	1.834,86	1.851,80	1.871,58	1.896,99	1.908,29	ohne	1.942,19
A 5	1.682,34	ohne	1.739,77	ohne	1.785,90	ohne	1.831,10	1.846,16	1.876,29	1.901,71	1.922,42	1.956,31	1.967,60	ohne	2.011,85
A 6	1.720,00	1.769,90	1.786,85	1.819,80	1.854,63	1.869,70	1.906,41	1.919,59	1.960,07	1.969,48	2.011,85	2.019,38	2.069,28	ohne	2.119,18
A 7	1.809,44	1.855,58	1.868,75	1.917,70	1.946,91	1.979,85	2.026,92	2.041,97	2.105,06	2.168,13	2.184,14	2.213,33	2.243,45	2.257,57	2.302,75
A 8	1.918,65	1.971,37	1.990,21	2.052,34	2.090,93	2.132,35	2.192,61	2.213,33	2.294,28	2.347,00	2.364,89	2.400,66	2.436,44	2.454,32	2.507,05
A 9	2.076,80	2.130,47	2.147,42	2.216,14	2.258,51	2.301,82	2.371,48	2.387,49	2.482,56	2.532,47	2.557,89	2.590,84	2.634,15	2.650,15	2.708,51
A 10	2.228,37	2.302,75	2.325,35	2.412,91	2.465,62	2.522,12	2.604,95	2.632,26	2.744,29	2.814,90	2.841,27	2.889,27	2.938,22	2.962,70	3.035,21
A 11	2.557,89	2.670,86	2.701,94	2.782,89	2.845,02	2.896,79	2.989,07	3.008,84	3.087,92	3.158,52	3.186,77	3.234,77	3.285,62	3.310,09	3.384,47
A 12	2.742,42	2.876,09	2.912,81	3.010,73	3.084,15	3.145,34	3.254,54	3.279,97	3.373,17	3.457,90	3.489,90	3.548,29	3.607,59	3.637,71	3.727,15
A 13	3.215,94	3.360,93	3.375,99	3.505,91	3.535,10	3.650,90	3.695,14	3.746,93	3.805,29	3.843,89	3.916,39	3.940,86	4.026,52	4.037,82	4.134,79
A 14	3.307,28	3.494,62	3.513,44	3.681,96	3.720,56	3.870,25	3.926,74	3.996,41	4.068,88	4.120,68	4.211,99	4.246,82	4.354,15	4.372,04	4.497,25
A 15	4.042,53	4.044,42	4.228,94	4.251,53	4.371,09	4.416,28	4.513,25	4.581,04	4.655,41	4.746,73	4.796,62	4.913,36	4.937,84	4.941,60	5.078,11
A 16	4.459,58	4.461,47	4.676,12	4.700,60	4.839,93	4.891,71	5.003,74	5.082,82	5.166,61	5.274,87	5.331,38	5.465,98	5.495,17	5.499,87	5.657,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,34 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,13 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,56	194,66
übrige Besoldungsgruppen	107,71	199,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um: 92,10 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 286,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 Euro,

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 90,77 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,36 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	747,5
A 5 bis A 8	858,59
A 9 bis A 11	907,54
A 12	1.036,52
A 13	1.097,71

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,70	187,34
übrige Besoldungsgruppen	103,65	192,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,64 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 276,18 Euro.

Nr. 9) Besoldungstabellen 1. August 2011

Nachstehend veröffentlichen wir die ab 1. August 2011 geltenden Besoldungstabellen.

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221 – 1/11

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Mit Wirkung zum 1. August 2011 erfolgt durch Anhebung der Bundesbesoldung eine lineare Besoldungsanhebung um 0,3 %.

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 1. August 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 89 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.104,46	3.258,96	3.412,55	3.567,05	3.673,38	3.780,62	3.886,94	3.991,45
A 14	3.192,63	3.391,65	3.591,59	3.790,62	3.927,84	4.065,98	4.203,21	4.341,35

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	103,97 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	88,90 Euro
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	277,01 Euro

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt	0,00 Euro
--------------------------------------	-----------

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt	560,73 Euro
---------------------------	-------------

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 89 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt	1.059,66 Euro
-------------------------	---------------

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	103,97 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	88,90 Euro
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	277,01 Euro

**C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Abs. 5 PFBesO)**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Be- soldungs- gruppe	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
	A 12	3.104,46	3.244,42	3.258,96	3.384,38	3.412,55	3.524,34	3.567,05	3.617,04	3.673,38	3.710,64	3.780,62	3.804,24	3.886,94	3.897,85
A 13	3.192,63	3.373,47	3.391,65	3.554,33	3.591,59	3.736,09	3.790,62	3.857,87	3.927,84	3.977,83	4.065,98	4.099,61	4.203,21	4.220,48	4.341,35

Nr. 10) Besoldungstabellen ab 1. Januar 2012

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221 - 15/11

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 erfolgt durch den Einbau des zweiten Teils der jährlichen Sonderzuwendung in die Grundge-

haltstabelle eine Anhebung der Besoldung um 2,44 % sowie eine Anhebung des Bemessungssatzes um 1 % auf nun 90 % der Bundesbesoldung West.
Nachstehend werden die ab 1. Januar 2012 geltenden Besoldungstabellen veröffentlicht.

gez.: Loeper
Konsistorialpräsident

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Januar 2012 gem. Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung)

Bemessungssatz: 90 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.570,32	1.607,02	1.644,70	1.672,93	1.702,13	1.731,31	1.760,48	1.789,67
A 3	1.633,39	1.671,98	1.710,59	1.741,65	1.772,73	1.803,79	1.834,86	1.865,92
A 4	1.669,19	1.715,29	1.761,43	1.798,15	1.834,86	1.871,58	1.908,29	1.942,19
A 5	1.682,34	1.739,77	1.785,90	1.831,10	1.876,29	1.922,42	1.967,60	2.011,85
A 6	1.720,00	1.786,85	1.854,63	1.906,41	1.960,07	2.011,85	2.069,28	2.119,18
A 7	1.809,44	1.868,75	1.946,91	2.026,92	2.105,06	2.184,14	2.243,45	2.302,75
A 8	1.918,65	1.990,21	2.090,93	2.192,61	2.294,28	2.364,89	2.436,44	2.507,05
A 9	2.076,80	2.147,42	2.258,51	2.371,48	2.482,56	2.557,89	2.634,15	2.708,51
A 10	2.228,37	2.325,35	2.465,62	2.604,95	2.744,29	2.841,27	2.938,22	3.035,21
A 11	2.557,89	2.701,94	2.845,02	2.989,07	3.087,92	3.186,77	3.285,62	3.384,47
A 12	2.742,42	2.912,81	3.084,15	3.254,54	3.373,17	3.489,90	3.607,59	3.727,15
A 13	3.215,94	3.375,99	3.535,10	3.695,14	3.805,29	3.916,39	4.026,52	4.134,79
A 14	3.307,28	3.513,44	3.720,56	3.926,74	4.068,88	4.211,99	4.354,15	4.497,25
A 15	4.042,53	4.228,94	4.371,09	4.513,25	4.655,41	4.796,62	4.937,84	5.078,11
A 16	4.459,58	4.676,12	4.839,93	5.003,74	5.166,61	5.331,38	5.495,17	5.657,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,34 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 7,13 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.078,11	5.899,05	6.246,43	6.609,83	7.026,89	7.423,24	7.805,45	8.205,56	8.701,70	10.242,84	10.641,07

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.534,16	4.030,29	4.883,24

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Be- soldungs- gruppe	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.570,32	ohne	1.607,02	ohne	1.644,70	ohne	1.672,93	1.679,53	1.702,13	1.716,25	1.731,31	1.752,01	1.760,48	ohne	1.789,67
A 3	1.633,39	ohne	1.671,98	ohne	1.710,59	ohne	1.741,65	1.749,19	1.772,73	1.787,79	1.803,79	1.827,33	1.834,86	ohne	1.865,92
A 4	1.669,19	ohne	1.715,29	ohne	1.761,43	ohne	1.798,15	1.805,69	1.834,86	1.851,80	1.871,58	1.896,99	1.908,29	ohne	1.942,19
A 5	1.682,34	ohne	1.739,77	ohne	1.785,90	ohne	1.831,10	1.846,16	1.876,29	1.901,71	1.922,42	1.956,31	1.967,60	ohne	2.011,85
A 6	1.720,00	1.769,90	1.786,85	1.819,80	1.854,63	1.869,70	1.906,41	1.919,59	1.960,07	1.969,48	2.011,85	2.019,38	2.069,28	ohne	2.119,18
A 7	1.809,44	1.855,58	1.868,75	1.917,70	1.946,91	1.979,85	2.026,92	2.041,97	2.105,06	2.168,13	2.184,14	2.213,33	2.243,45	2.257,57	2.302,75
A 8	1.918,65	1.971,37	1.990,21	2.052,34	2.090,93	2.132,35	2.192,61	2.213,33	2.294,28	2.347,00	2.364,89	2.400,66	2.436,44	2.454,32	2.507,05
A 9	2.076,80	2.130,47	2.147,42	2.216,14	2.258,51	2.301,82	2.371,48	2.387,49	2.482,56	2.532,47	2.557,89	2.590,84	2.634,15	2.650,15	2.708,51
A 10	2.228,37	2.302,75	2.325,35	2.412,91	2.465,62	2.522,12	2.604,95	2.632,26	2.744,29	2.814,90	2.841,27	2.889,27	2.938,22	2.962,70	3.035,21
A 11	2.557,89	2.670,86	2.701,94	2.782,89	2.845,02	2.896,79	2.989,07	3.008,84	3.087,92	3.158,52	3.186,77	3.234,77	3.285,62	3.310,09	3.384,47
A 12	2.742,42	2.876,09	2.912,81	3.010,73	3.084,15	3.145,34	3.254,54	3.279,97	3.373,17	3.457,90	3.489,90	3.548,29	3.607,59	3.637,71	3.727,15
A 13	3.215,94	3.360,93	3.375,99	3.505,91	3.535,10	3.650,90	3.695,14	3.746,93	3.805,29	3.843,89	3.916,39	3.940,86	4.026,52	4.037,82	4.134,79
A 14	3.307,28	3.494,62	3.513,44	3.681,96	3.720,56	3.870,25	3.926,74	3.996,41	4.068,88	4.120,68	4.211,99	4.246,82	4.354,15	4.372,04	4.497,25
A 15	4.042,53	4.044,42	4.228,94	4.251,53	4.371,09	4.416,28	4.513,25	4.581,04	4.655,41	4.746,73	4.796,62	4.913,36	4.937,84	4.941,60	5.078,11
A 16	4.459,58	4.461,47	4.676,12	4.700,60	4.839,93	4.891,71	5.003,74	5.082,82	5.166,61	5.274,87	5.331,38	5.465,98	5.495,17	5.499,87	5.657,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,34 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,13 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,56	194,66
übrige Besoldungsgruppen	107,71	199,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um: 92,10 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 286,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 Euro,

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 90,77 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,36 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	747,5
A 5 bis A 8	858,59
A 9 bis A 11	907,54
A 12	1.036,52
A 13	1.097,71

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,56	194,66
übrige Besoldungsgruppen	107,71	199,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,10 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 286,96 Euro.

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 90 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.215,94	3.375,99	3.535,10	3.695,14	3.805,29	3.916,39	4.026,52	4.134,79
A 14	3.307,28	3.513,44	3.720,56	3.926,74	4.068,88	4.211,99	4.354,15	4.497,25

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	107,71 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	92,10 Euro
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	286,96 Euro

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt	0,00 Euro
--------------------------------------	-----------

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt	580,86 Euro
---------------------------	-------------

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 89 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt	1.097,71 Euro
-------------------------	---------------

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	107,71 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	92,10 Euro
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	286,96 Euro

**C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Abs. 5 PFBesO)**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Be- soldungs- gruppe	Stufe 1	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
	A 12	3.215,94	3.360,93	3.375,99	3.505,91	3.535,10	3.650,90	3.695,14	3.746,93	3.805,29	3.843,89	3.780,62	3.804,24	3.886,94	3.897,85
A 13	3.307,28	3.494,62	3.513,44	3.681,96	3.720,56	3.870,25	3.926,74	3.996,41	4.068,88	4.120,68	4.065,98	4.099,61	4.203,21	4.220,48	4.341,35

Nr. 11) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Retzin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.4.1. – 1/11

Nachstehend veröffentlichen wir nach Beschluss der Kirchenleitung am 25.03.2011 die Urkunde über die Errichtung des Ev. Friedhofszweckverbandes Retzin.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Retzin

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Krackow - Nadrensee und Retzin bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) mit Wirkung vom 01. April 2011 den Ev. Kirchengemeindeverband Retzin.

§ 2

Der Evangelische Kirchengemeindeverband trägt den Namen

**Evangelischer Kirchengemeindeverband Retzin
(Friedhofszweckverband)**

§ 3

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Retzin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Retzin hat seinen Sitz in Ramin.

§ 5

Verfassung, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes sind in einer Verbandssatzung geregelt, die dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.

Greifswald, 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 12) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverband)

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.4.1. – 1/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Ev. Friedhofszweckverbandes Retzin, die von der Kirchenleitung am 25.03.2011 beschlossen wurde.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

**Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin
(Friedhofszweckverband)**

§ 1

Mitglieder, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Krackow-Nadrensee und Retzin (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband Retzin (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 17321 Ramin, Retzin 23.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren sowie die Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
Gemarkung Krackow, Flur 8, Flurstück/e 27
Gemarkung Pomellen, Flur 5, Flurstück/e 33
Gemarkung Ladenthin, Flur 1, Flurstück/e 30
Gemarkung Ramin, Flur 4, Flurstück 104
Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 77
Gemarkung Schwennenz, Flur 1, Flurstück 102
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindeglieder der Verbandsgemeinden gebildet. Diese entsenden jeweils

die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter sowie 2 weitere Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeinderäte.

§ 4

Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten

Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.

- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2011 in Kraft.

Greifswald, den 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 13) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.3.1. – 2/11

Nachstehend veröffentlichen wir nach Beschluss der Kirchenleitung am 29.04.2011 die Urkunde über die Errichtung des Ev. Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hanshagen und Kemnitz bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) mit Wirkung vom 01. Mai 2011 den Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen.

§ 2

Der Friedhofszweckverband trägt den Namen

Evangelischer Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen

§ 3

Der Evangelische Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Der Evangelische Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen hat seinen Sitz in Kemnitz.

§ 5

Verfassung, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung des Friedhofszweckverbandes sind in einer Verbandsatzung geregelt, die dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.

Greifswald, 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

**Nr. 14) Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Kemnitz-Hanshagen**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.3.1. – 2/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Ev. Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen, die von der Kirchenleitung am 29.04.2011 beschlossen wurde.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

**Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Kemnitz-Hanshagen**

§ 1**Mitglieder, Sitz, Siegelführung**

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hanshagen und Kemnitz (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 17509 Kemnitz, Schulstraße 3.

§ 2**Verbandszweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren sowie die Friedhofsverwaltung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. Auf den Verband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
Gemarkung Hanshagen, Flur 3, Flurstück/e 182, 183/4 und 284
Gemarkung Kemnitz, Flur 4, Flurstück 19
Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 87
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

§ 3**Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus den Gemeindegemeindepredikanten der beteiligten Verbandsgemeinden.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeindepredikanten.

§ 4**Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeindepredikanten der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5**Geschäftsführungsgrundsätze**

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6**Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf

der Entlastung durch den Verbandsausschuss.

- (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft.

Greifswald, den 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 15) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Katzow

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.3.1. – 1/11

Nachstehend veröffentlichen wir nach Beschluss der Kirchenleitung am 29.04.2011 die Urkunde über die Errichtung des Ev. Friedhofszweckverbandes Katzow.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Katzow

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Katzow, Hohendorf und Neu Boltenhagen bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) mit Wirkung vom 01. Mai 2011 den Friedhofsverband Katzow.

§ 2

Der Friedhofsverband trägt den Namen

Evangelischer Friedhofsverband Katzow

§ 3

Der Evangelische Friedhofsverband Katzow ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Der Evangelische Friedhofsverband Katzow hat seinen Sitz in Katzow.

§ 5

Verfassung, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung des Friedhofsverbandes sind in einer Verbandssatzung geregelt, die dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.

Greifswald, 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 16) Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.3.1. – 1/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Ev. Friedhofszweckverbandes Katzow, die von der Kirchenleitung am 29.04.2011 beschlossen wurde.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow

§ 1

Mitglieder, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Katzow, Hohendorf und Neu Boltenhagen (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchen-

ordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Friedhofsverband Katzow (nachfolgend Verband).

- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 17509 Katzow, Dorfstraße 16.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren sowie die Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
Gemarkung Katzow, Flur 1, Flurstück 132
Gemarkung Neu Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 280/5
Gemarkung Hohendorf, Flur 1, Flurstück 105
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden gebildet. Diese entsenden jeweils die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des Gemeindekirchenrates.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindekirchenräte.

§ 4

Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft.

Greifswald, den 17. Mai 2011

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 17) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Auferstehungsgemeinde Stralsund und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Auferstehungsgemeinde Stralsund und Luthergemeinde Stralsund zur Evangelischen Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 2/11

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Auferstehungsgemeinde Stralsund und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Auferstehungsgemeinde Stralsund und Luthergemeinde Stralsund zur Evangelischen Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund des Kirchenkreises Stralsund

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Pfarrstelle Auferstehungsgemeinde Stralsund wird stillgelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Auferstehungsgemeinde Stralsund mit den dazugehörenden Straßen der Stadt Stralsund und die Evangelische Kirchengemeinde Luthergemeinde Stralsund mit den dazugehörenden Straßen der Stadt Stralsund werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund vereinigt.

§ 3

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde unter der Pfarrstelle Luthergemeinde Stralsund dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 15.09.2009 in Kraft.

Greifswald, den 13.04.2011

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Nr. 18) Unterstützervereinbarung, Greifswalder Bachwoche

Unterstützervereinbarung

Die Pommersche Evangelische Kirche,
die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
und
der Kirchenkreis Greifswald

schließen zur Regelung der rechtlichen und finanziellen
Verhältnisse der

Greifswalder Bachwoche
folgende
Vereinbarung

Präambel

Die Greifswalder Bachwoche ist das Festival Geistlicher Musik im Norden. Entstanden aus Dankbarkeit über das neu geschenkte Leben unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg als Veranstaltung in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Sinn und Zweck der Greifswalder Bachwoche seit 1946 in ununterbrochener Tradition die Pflege des musikalischen Erbes Johann Sebastian Bachs, ergänzt um Aufführungen von Werken aus allen Musikepochen. Oratorien-Aufführungen, große und kleine Kammermusiken sowie weitere Veranstaltungen ranken sich um das spirituelle Gerüst aus Festgottesdienst, täglichen Geistlichen Morgenmusiken und Musikalischem Nachtgebet. Die Konzerte auf hohem künstlerischem Niveau werden ergänzt durch die Möglichkeit der Mitwirkung an Kantatenaufführungen für jedermann.

§ 1

Trägerschaft und Unterstützer

Alleinige Trägerin und Veranstalterin der Greifswalder Bachwoche ist die Pommersche Evangelische Kirche in Kooperation mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sowie im Zusammenwirken mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Kirchenkreis Greifswald als Unterstützer. Als rechtlich unselbstständiges Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche arbeitet die Greifswalder Bachwoche in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung selbstständig. Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verfolgt als Unterstützerin mit dieser Kooperation die Erfüllung der ihr gemäß § 3 LHG MV zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die dem Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre, mithin die kirchenmusikalische Ausbildung und die künstlerische Entwicklungsarbeit.

§ 2**Vermögen**

Das Vermögen der Greifswalder Bachwoche dient als unselbstständiges Sondervermögen der Pommerschen Evangelischen Kirche ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 3**Weitere Partner**

Die Greifswalder Bachwoche arbeitet zusammen mit den Kirchengemeinden St. Jacobi, St. Marien und St. Nikolai Greifswald, der Gesellschaft zur Förderung der Greifswalder Bachwoche e. V. und weiteren Partnern.

§ 4**Termine**

Die Greifswalder Bachwoche findet jährlich statt. Die regelmäßige Dauer beträgt sieben Tage im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

§ 5**Leitung und Ausgestaltung**

- (1) Die Greifswalder Bachwoche wird geleitet durch das Kuratorium und die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter.
- (2) Die Ausgestaltung der Greifswalder Bachwoche obliegt maßgeblich dem Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und dem Greifswalder Domchor. Die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts und die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter) tragen Sorge für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums. Zur Unterstützung kann ein Arbeitsausschuss eingerichtet werden, in den durch die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter Mitglieder des Kuratoriums sowie weitere geeignete Personen berufen werden.

§ 6**Künstlerische Leitung**

- (1) Die künstlerische Leitung obliegt der für die Chorarbeit zuständigen Hochschullehrerin bzw. dem für die Chorarbeit zuständigen Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Gemeinsam mit dem Kuratorium verantwortet die Künstlerische Leiterin bzw. der Künstlerische Leiter die inhaltliche Ausgestaltung der Greifswalder Bachwoche. Die Letztverantwortung für die künstlerische und konzeptionelle Leitung liegt dabei bei der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle liegt bei der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter.

§ 7**Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium wirkt mit bei der Organisation und Finanzierung der Greifswalder Bachwoche hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung.
- (2) Dem Kuratorium der Greifswalder Bachwoche gehören an:
 - a) die Bischöfin bzw. der Bischof der Pommerschen Evan-

gelischen Kirche,

- b) die Rektorin bzw. der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
 - c) die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor der Pommerschen Evangelischen Kirche,
 - d) die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft und
 - e) die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter).
- (3) Weiterhin entsenden jeder Unterstützer sowie der Domchorrat und die weiteren Partner der Greifswalder Bachwoche je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Kuratorium.
 - (4) Sind die in Absatz 1 unter d) und e) benannten Mitglieder identisch, ist für diese in Ausführung von Ziff. 6 der Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.5.1996 ein anderes Mitglied des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft zu benennen.
 - (5) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuberufen.
 - (6) Das Kuratorium wird jeweils für vier Jahre gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Kuratorium die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kuratoriums fort.
 - (7) Die Mitarbeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen kann erfolgen.

§ 8**Vorsitz**

Das Kuratorium wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter) steht dabei nicht zur Wahl.

§ 9**Sitzungen, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium tritt regelmäßig zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung soll 14 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Kuratoriums zugehen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Soweit Mitarbeitende mit der Geschäftsführung beauftragt sind, nehmen diese an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium wirkt bei allen grundsätzlichen Entscheidungen

im Zusammenhang mit der Greifswalder Bachwoche mit, insbesondere

- an der grundsätzlichen inhaltlichen Konzeption der Greifswalder Bachwoche vorbehaltlich der künstlerisch-konzeptionellen Letztverantwortung der Künstlerischen Leiterin bzw. des Künstlerischen Leiters,
- an der Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorbehaltlich einer Anstellung durch die Pommersche Evangelische Kirche,
- an der Beschlussfassung über den Haushalt im Rahmen der Finanzierung nach § 13 Absatz 1,
- an der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der bzw. des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle und
- an der Entscheidung über die Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten.

Das Kuratorium ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsstelle

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald stellt für die Geschäftsstelle der Greifswalder Bachwoche einen Raum zur Verfügung.

§ 12

Vertretung

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche kann verfügen, dass die Greifswalder Bachwoche gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums und die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter vertreten wird.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Finanzierung der Greifswalder Bachwoche werden zum einen durch
 - Eintrittsgelder,
 - Fördermittel,
 - Spenden aufgebracht.
 Der Abschluss von Sponsoring- und Werbeverträgen ist zulässig.

Zum anderen wird die Greifswalder Bachwoche durch die Unterstützer finanziert. Dies kann auch in Form von unentgeltlichem Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Greifswalder Bachwoche erfolgen. Die Finanzierung durch die Unterstützer steht dem Grunde und der Höhe nach jeweils unter dem Vorbehalt der jährlichen Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die intern zuständigen Entscheidungsträger bzw. Gremien.
- (2) Eine Abrechnung der konkreten Kosten erfolgt zum Jahresabschluss. Soweit mit den nach Absatz 1 aufbrachten Mitteln eine Kostendeckung nicht erreicht wird, wird das Ausfallrisiko durch die Pommersche Evangelische Kirche getragen.
- (3) Ggf. entstehende Überschüsse werden dem Haushalt des Folgejahres zugeführt. Sie werden für Sonderaufwendungen in Rücklage gebracht.

§ 14

Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan der Greifswalder Bachwoche ist jährlich zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Das Kurato-

rium wirkt an Entscheidungen im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des Sondervermögens mit.

- (2) Für Einnahmen und Ausgaben wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche ein eigenes Konto der Greifswalder Bachwoche geführt. Die Kirchenleitung kann der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter die Verfügungsberechtigung übertragen.
- (3) Bei der Durchführung des Wirtschaftsplanes ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Einnahmen erzielt werden und die vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten werden.

§ 15

Außendarstellung der Unterstützerschaft

- (1) Die Unterstützer der Greifswalder Bachwoche werden in die Außendarstellung der Greifswalder Bachwoche einbezogen.

§ 16

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von der Pommerschen Evangelischen Kirche als Trägerin und Veranstalterin und von jedem Unterstützer bis zum 15. November eines Kalenderjahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kuratorium auszusprechen und muss dem Vorsitzenden fristgerecht zugehen.
- (3) Bei Kündigung findet keine Vermögensauseinandersetzung statt; eine Erstattung von geleisteten Zahlungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Kündigung durch einen Unterstützer wird die Vereinbarung durch die übrigen Unterstützer fortgesetzt. Bezüglich der Finanzierung nach § 13 ist bei Bedarf nachzuverhandeln.

§ 17

Schriftform, Salvatorische

Klausel, fortbestehende Regelungen

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung, die Schriftform ab zu bedingen.
- (2) Ein gesellschaftsrechtliches bzw. gesellschaftsähnliches Verhältnis soll mit dieser Unterstützervereinbarung nicht begründet werden.
- (3) Sollten Klauseln aus dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus der Vereinbarung ihre Gültigkeit behalten sollen. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, eine neue Regelung zu treffen und die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt der unwirksamen Regelung in rechtlich zulässiger Weise weitestgehend entspricht.
- (4) Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben folgende Regelungen:
 - a) Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22. Dezember 1997 einschließlich des erfolgten Beitritts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu dieser Vereinbarung.
 - b) Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Mai 1996.

§ 18
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 5. Juli 2010 in Kraft und ersetzt die Trägervereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Kirchenkreis Greifswald vom 5. Juli 2010.

Greifswald, den 17. Oktober 2011

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung
Pommersche Evangelische Kirche

Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann
Rektor
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Henry Tesch
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Superintendent Rudolf Dibbern
Vorsitzender des Kreiskirchenrates
Kirchenkreis Greifswald

Nr. 19) Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast

Pommersche Evangelische Kirche
Konsistorium

Nachstehend wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast gemäß § 26 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union bekanntgegeben.



gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 20) Beschluss der UEK zur Kirchengemeinschaft mit der UCC

Beschluss der Vollkonferenz der UEK zur Kirchengemeinschaft der UEK mit der United Church of Christ (UCC) in den USA

Nach der Herstellung des Einvernehmens mit allen Mitgliedskirchen der UEK hat die Vollkonferenz der UEK am 8. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Seit 1980/81 besteht zwischen den Kirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union und der United Church of Christ (USA) Kirchengemeinschaft in der gegenseitigen Anerkennung von Taufe, Abendmahl und Ordination. Nach dem Zusammenschluss der EKU mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat die Generalsynode der UCC ihrerseits die Ausweitung der Kirchengemeinschaft auf die gesamte UEK festgestellt.
2. Nachdem nunmehr alle Kirchen der früheren Arnoldshainer Konferenz ihr Einverständnis mit der Kirchengemeinschaft der UEK mit der UCC erklärt haben, stellt die Vollkonferenz fest:
Zwischen der UEK mit den in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen und der UCC besteht Kirchengemeinschaft. Die Kirchengemeinschaft schließt die gegenseitige Anerkennung von Taufe, Abendmahl und Ordination ein.
3. Die UEK ist dankbar für die bisherigen Erfahrungen in der Kirchengemeinschaft mit der UCC, die insbesondere im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext, in der gemeinsamen Suche nach zeitgemäßen Formen kirchlichen Lebens und im gemeinsamen Bemühen um eine Ethik des Gerechten Friedens ihren Ausdruck findet.
4. Zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der Sakramente auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie von 1973. In den USA besteht eine vergleichbare Kirchengemeinschaft zwischen der UCC, der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und anderen Kirchen auf der Grundlage der „Formula of Agreement“ von 1997. Deswegen ist die UEK bestrebt, die Kirchengemeinschaft auch im Blick auf die gesamte EKD weiterzuentwickeln. Die Vollkonferenz der UEK lädt auch die anderen Gliedkirchen der EKD ein, sich einer Kirchengemeinschaft mit der UCC zu öffnen und die Möglichkeiten partnerschaftlicher Beziehungen zu prüfen.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer **Andreas-Martin Zander**, Sophienhof (Kirchenkreis Demmin), mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche. Pfarrerin Anne Freudenberg wird mit Wirkung vom 1. August 2011 die Pfarrstelle Ahlbeck (Dienstumfang 100 %) mit Dienstsitz in Ahlbeck, Kirchenkreis Greifswald, übertragen unter gleichzeitiger Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrer **Horst Gützkow** wird mit Wirkung vom 1. August 2011 in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Pfarrer **Philip Graffam** wird mit Wirkung vom 1. September 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen.

Pfarrer **Georg Warnecke** mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Ihm ist ab 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle am Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät mit Dienstsitz in Greifswald übertragen.

Pfarrer **Christhart Wehring** mit Wirkung vom 1. November 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche und gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer **Mathias Tauchert**, Blumberg (Kirchenkreis Pasewalk), mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen.

Pfarrstellenwechsel:

Mit seinem Einverständnis und im Einvernehmen mit Gemeinde- und Kreiskirchenamt wird Pfarrer **Kai Schäfer** unter Verlust seiner Pfarrstelle bei Belassung seiner Dienstbezüge am 1. Oktober 2011 zunächst bis zum 30. Mai 2012 in die vakante Pfarrstelle Anklam II abgeordnet.

Übertragung:

Pfarrer **Andreas-Martin Zander** wird mit Wirkung vom 1. April 2011 die Schulpfarrstelle im Kirchenkreis Demmin (Dienstumfang 75 %) in Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sophienhof (Dienstumfang 25 %) übertragen.

Pfarrer **Wolfgang Schmidt** wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pfarrstelle Grimmen, Kirchenkreis Demmin, übertragen. Gleichzeitig wird das Dienstverhältnis gemäß § 74 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz UEK fortgesetzt.

Pfarrerin **Annekatriin Steinig**, Stralsund, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Kirchenkreises Stralsund mit Dienstsitz in Stralsund für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

Pfarrerin **Anne Freudenberg** wird mit Wirkung vom 1. August 2011 die Pfarrstelle Ahlbeck (Dienstumfang 100 %) mit Dienstsitz in Ahlbeck, Kirchenkreis Greifswald, übertragen unter gleichzeitiger Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrerin **Susanne Leder**, Ueckermünde (Kirchenkreis Pasewalk), wird mit Wirkung vom 1. September 2011 für die Dauer

von sechs Jahren die Landeskirchliche Pfarrstelle für Gehörloseseelsorge (Dienstumfang 50 %) übertragen.

Pfarrer **Ulrich Kasparick** wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle Hetzdorf, Kirchenkreis Pasewalk, übertragen.

Pfarrer **Georg Warnecke** mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Ihm ist ab 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle am Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät mit Dienstsitz in Greifswald übertragen.

Pfarrer **Christhart Wehring** mit Wirkung vom 1. November 2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche und gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer **Mathias Tauchert** wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die Pfarrstelle Blumberg, Kirchenkreis Pasewalk, übertragen.

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit:

Pfarrerin z. A. **Jennifer Mae Graf** wird mit Beschluss des Kollegiums vom 17. Mai 2011 die Anstellungsfähigkeit gemäß § 19 Pfarrdienstgesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zuerkannt.

Pfarrer z. A. **Mathias Tauchert**, Blumberg (Kirchenkreis Pasewalk), wird mit Beschluss des Kollegiums vom 28. Juni 2011 die Anstellungsfähigkeit zum 1. August 2011 zuerkannt.

Pfarrer z. A. **Christhart Wehring**, Ahrenshagen (Kirchenkreis Stralsund), wird mit Beschluss des Kollegiums vom 28. Juni 2011 die Anstellungsfähigkeit zum 1. August 2011 zuerkannt.

Pfarrerin **Petra Huse**, Anklam (Kirchenkreis Greifswald) mit Wirkung vom 1. Dezember 2011.

Beauftragung:

Diakon i. R. **Gunther Hell**, Völschow, hat durch das Kollegium einen ehrenamtlichen Auftrag zur seelsorgerlichen Betreuung von Blinden und Sehgeschwachen im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche erhalten. Diese Beauftragung ist auf vier Jahre befristet.

Ruhestand:

Pfarrer **Hans Druckrey** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt. Er ist bis zum 31. Dezember 2011 als Pfarrer der Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen in Stralsund tätig.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Reinhold Hartje** verstarb am 9. Mai 2011. Er wurde am 18. Januar 1944 geboren und wohnte zuletzt in 17491 Greifswald, An der Christuskirche 2.

Pfarrer i. R. **Hans-Joachim Tubandt** verstarb am 30. Mai 2011. Er wurde am 25. März 1927 geboren und wohnte zuletzt in 17389 Anklam, Am Stadion 14.

Pfarrer i. R. **Claus-Dieter Baier** verstarb am 20. Dezember 2011. Er wurde am 13. April 1940 geboren und wohnte zuletzt in 18510 Papenhagen OT Sievertshagen, Auf dem Berg 59.

D. Freie Stellen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012

Im Jahr 2012 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg.

Informationen, Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Januar 2012 bei uns ein.

Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, auch im Ruhestand

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königs-

berg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrerinnen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,
- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort **nicht** zur Verfügung. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2023 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petri-gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2026** an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- **Kazan** und Umgebung,
- **Nördlicher Kaukasus** (Krasnodar),
- **Untere Wolga** (Sarepta / Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: **Kaliningrad** und **Moskau**.

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gruppen,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2025** an.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Ju-genddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za

- Die Gemeinde erwartet
- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung / Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit

dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot.

- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen;
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen;
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2024 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) oder Herr Torsten Böhmer M.A. (0511-2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **01. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger

Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchlichedienste.de; Tel: 0 49 41-95 92 51; Fax: 0 49 41-99 17 36; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catanias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- Die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-

2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandsfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- Die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,

- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

E. Weitere Hinweise

Hinweis des Konventes Evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Konvent Evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

www.theologinnenkonvent.de

Wir laden ein zur Jahrestagung und Mitgliederversammlung vom 26.-29.2.2012 nach Erfurt

Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt
Augustinerstraße 10
99084 Erfurt
Telefon: 0361/57660-0
Telefax: 0361/57660-99

Informationen zum Haus unter: www.augustinerkloster.de

Die Einladung mit detailliertem Programm und allen Informationen gehen den Mitgliedern separat per Post zu. Sie finden das Programm, Kosten etc. auch im Internet.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Auf folgende neue Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Sabine-Maria Weitzel: Die Ausstattung von St. Nikolai in Stralsund
Funktion, Bedeutung und Nutzung einer hansestädtischen
Pfarrkirche

400 Seiten, Kiel Verlag Ludwig, ISBN 978-3-937719-83-2

Die Inhaltsverzeichnisse werden nicht mehr gedruckt.

Sie können die Inhaltsverzeichnisse für 2008 bis 2011 als pdf bestellen bei Frau Anja Schwartz: aschwartz@pek.de

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Verantwortlich: Friedrich Beyer, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald